

**Jahresbericht**  
*Verband der Brauereien Österreichs*

06/2017

**06/2018**







# Inhalt.

<b>I</b>	<b><i>Der österreichische Biermarkt</i></b>	5
	Betriebsstruktur und Ausstoß	
	Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs von Bier in Österreich	
	Biersorten	
	Gebindearten	
	Verpackungsanteile	
	Absatzstruktur	
<b>II</b>	<b><i>Sonstiger Getränkemarkt</i></b>	9
<b>III</b>	<b><i>Außenhandel</i></b>	11
	Allgemeine Exportbestimmungen	
	Einfuhrabgaben auf Bier	
	Exporte	
	Importe	
<b>IV</b>	<b><i>Löhne und Gehälter / Arbeitsrecht</i></b>	13
	Lohn- und Gehaltsrunde 2017	
	Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht	
<b>V</b>	<b><i>Rohstoffe</i></b>	21
	Hopfen	
	Gerste	
	Malz	
<b>VI</b>	<b><i>Bier-Besteuerung</i></b>	22
	Steuerliche Diskriminierung des österreichischen Bieres	
	Besteuerung von Radler	
<b>VII</b>	<b><i>Rechtsfragen</i></b>	25
	Nachhaltigkeitsagenda 2018 – 2030	
	Neues Schankanlagenbuch	
	Brauwirtschaftliches Rechtsseminar	
	DSGVO	
	Patente auf Braugerste	
	Steirischer Hopfen	
	Schankgefäße	
<b>VIII</b>	<b><i>Aus- und Weiterbildung</i></b>	29
	Biersommelier	
<b>IX</b>	<b><i>Öffentlichkeitsarbeit „Bierland Österreich“</i></b>	32
<b>X</b>	<b><i>Verband der Brauereien Österreichs</i></b>	39
	Organe und Ausschüsse des Verbandes der Brauereien Österreichs	
	Organe der Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft	
	<b><i>Impressum</i></b>	42





# I. Der österreichische Biermarkt.

## Betriebsstruktur und Ausstoß

Die Anzahl der Brauereien in Österreich ist 2017 gegenüber 2016 wieder gestiegen. Insgesamt wurden im Vorjahr in 273 österreichischen Braustätten weit mehr als 1.000 verschiedene Biere gebraut.

Die Einteilung der Braustätten bezogen auf ihre Anteile am Gesamtausstoß in 5 Betriebsgrößenklassen ergibt für 2017 folgendes Bild:

### Österreichs Brauereien 2017

Größenklasse (nach hl)	Anzahl der Betriebe	Anteil am Gesamtausstoß (in Prozent)
> 500.000	7	72,8
100.000 bis 500.000	8	17,8
50.000 bis 100.000	5	4,3
20.000 bis 50.000	11	3,9
< 20.000	242	1,2
<b>GESAMT</b>	<b>273</b>	<b>100</b>



## Die österreichische Brauwirtschaft

	Fläche km <sup>2</sup>	Einwohner in Mio	Gesamtausstoß in Mio hl	Anzahl der Braustätten	Anzahl der Brauunternehmen
Österreich 2017	83.882	rd. 8,7	9,7	273	263
EU-Gesamt 2016	4.381.324	rd. 512	400,2	8.490	-

	2017 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- Prozent
Gesamtausstoß	9.658	- 0,2
Exporte	1.138	+ 18,2
Inland	8.520	+ 1,7

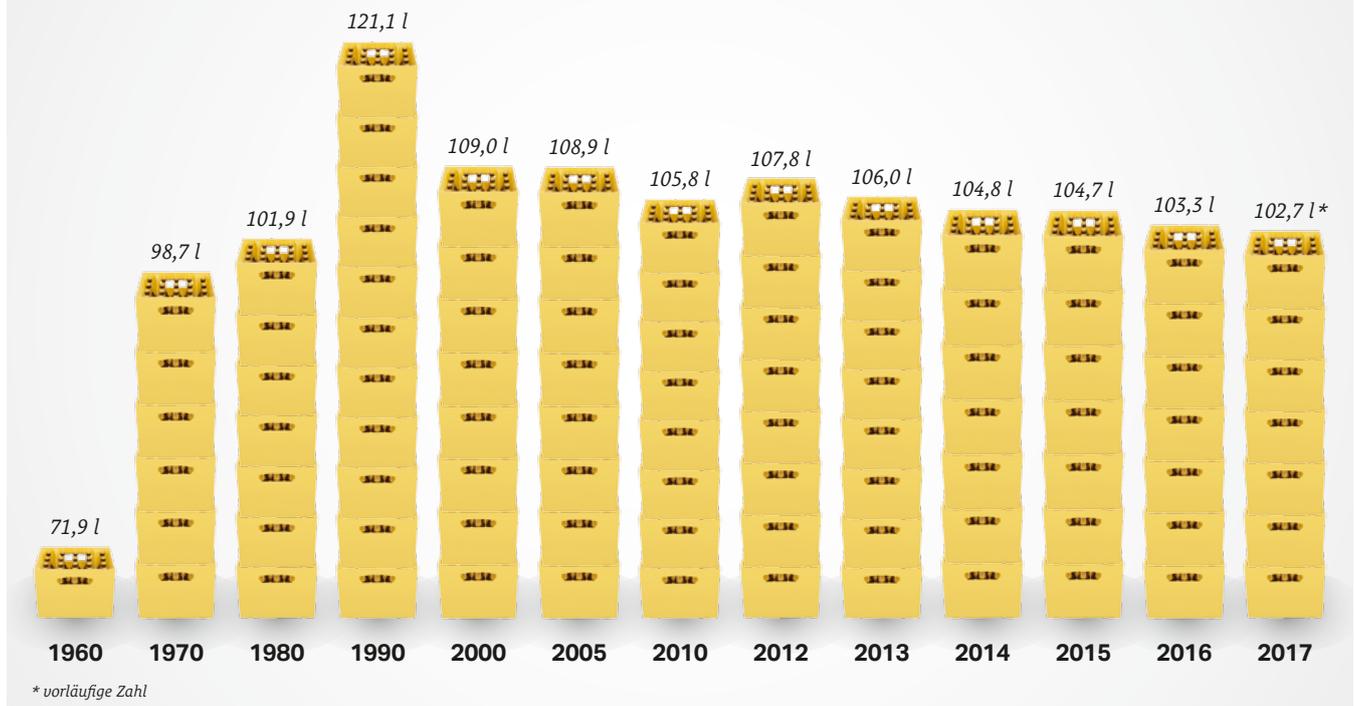


Mit einem Gesamtausstoß von 9.657.827 hl verzeichnete die österreichische Brauwirtschaft 2017 eine Absatzsteigerung von + 1,7 Prozent gegenüber 2016. Beim Export wurde ein kräftiger Gewinn von + 18,2 Prozent erwirtschaftet. Der Inlandsausstoß blieb mit - 0,2 Prozent praktisch unverändert.

## Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauches von Bier in Österreich

Bier ist unbestritten das Volksgetränk Nummer 1 und damit auch unangefochten der ÖsterreicherInnen liebster Durstlöcher. Herr und Frau Österreicher haben im Jahr 2017 durchschnittlich 103 Liter (vorläufige Zahl) Bier getrunken, mit AF-Bier sogar 106 Liter. Dies bedeutet im weltweiten Vergleich Platz zwei hinter Tschechien.

Entwicklung des Bier-Pro-Kopf-Verbrauches (ohne AF-Bier)  
Liter pro Jahr



## Biersorten

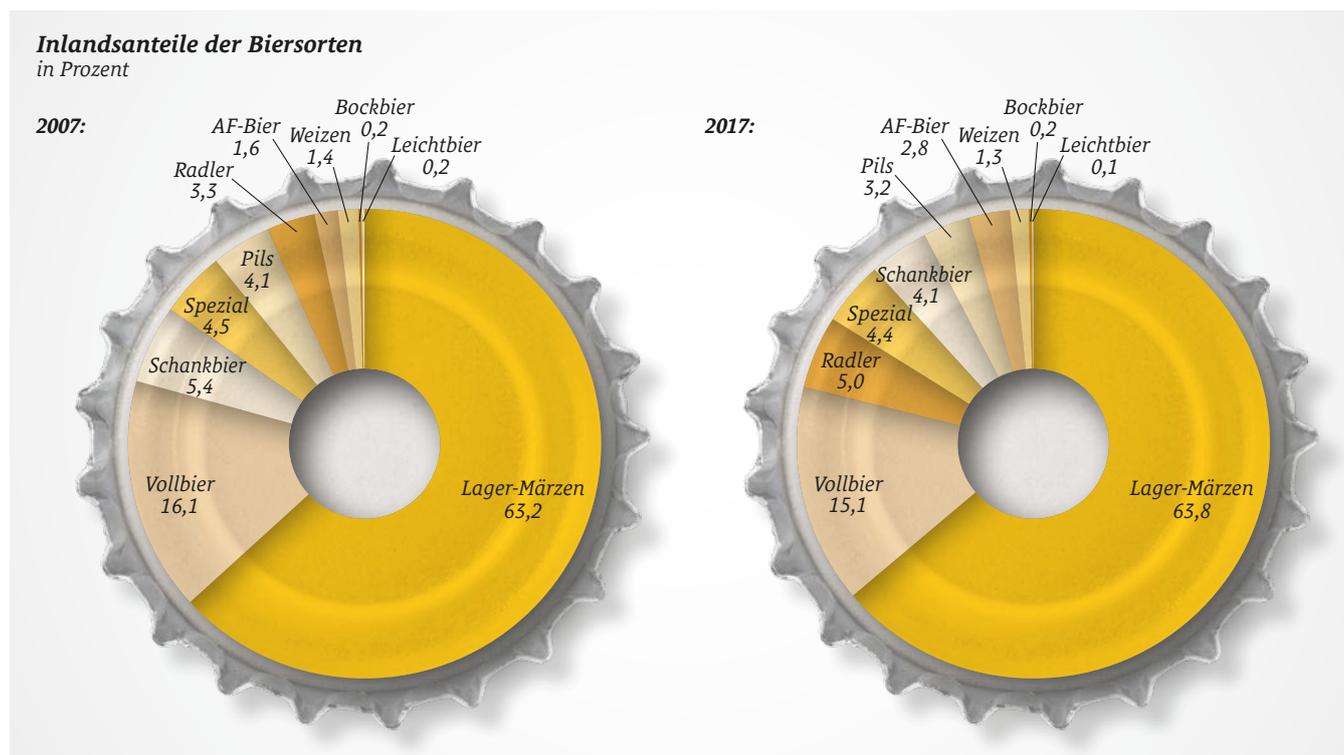
Österreichisches Bier wird nach den Regeln des österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus) gebraut. Die österreichischen Brauereien stellen seit eh und je Bier nach traditionellen natürlichen Methoden her. Gentechnisch veränderte Hefe beispielsweise wurde nie in österreichischen Brauereien verwendet. Gleiches gilt für das bei der Bierherstellung in Österreich verwendete Malz und den eingesetzten Hopfen. Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

Der österreichische Konsument bleibt seinen Bieren weitgehend treu. Die Anteile der Biersorten in Prozent am Inlandsausstoß sind daher teilweise nur sehr geringen Schwankungen unterworfen.

Absatzsteigerungen konnten Kreativbier mit + 80 Prozent, alkoholfreies Weizenbier mit + 19 Prozent, Spezial mit + 14 Prozent sowie Bockbier mit + 5 Prozent erzielen. Alle anderen Biersorten mussten Absatzeinbußen hinnehmen. Den größten Verlust erlitt Leichtbier mit - 27 Prozent, Radler mit Alkohol mit - 8 Prozent, Schankbier mit - 6 Prozent, alkoholfreies Bier und AF-Radler mit - 4 Prozent, Pils mit - 1 Prozent sowie Weizen mit - 1 Prozent.



Die Aufgliederung der Bierabsatzmengen nach Sorten zeigt für 2017 folgendes Bild:



Hier ist zu beachten, dass alle Biere zwischen 11° und 16° Stammwürze gemäß Codex Vollbiere sind. In dieser Darstellung werden sie abzüglich der bereits als Spezialsorten erfassten Biere dieses Stammwürzebereiches (Pils, Weizen, Spezial, Lager) ausgewiesen und beinhalten daher Premiumbiere sowie sonstige Sondersorten. 15,1 Prozent des gesamten österreichischen Bierausstoßes entfallen auf sonstige Vollbiere (1990: 21,3 Prozent).

## Gebindearten

Die Gebinde betreffend konnten folgende Gebindearten 2017 Absatzsteigerungen erzielen: Glas andere Größen mit + 14 Prozent, 0,33 l MW-Flaschen mit + 8 Prozent sowie 0,25 l und 0,33 l Dose mit + 6 Prozent. Wiederum einen Verlust erlitten Glas 0,5 l Einweg mit - 24 Prozent, 5,0 l Dose und Kunststoff mit - 20 Prozent, Tank mit - 7 Prozent sowie Fass mit - 2 Prozent.

Der Anteil des Flaschenbieres stieg um 3,4 Prozentpunkte auf 54,0 Prozent. Der Inlandsausstoß von Flaschenbier absolut betrachtet blieb mit 4.601.075 hl praktisch gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Dosenbieranteil (inkl. PET-Flaschen) erlebte im Jahr 2017 einen Anstieg von weniger als einem Prozent. Der Anteil erhöhte sich dadurch von 23,1 auf 23,3 Prozent. In dieser Statistik sind PET-Flaschen in einem geringen Umfang enthalten.

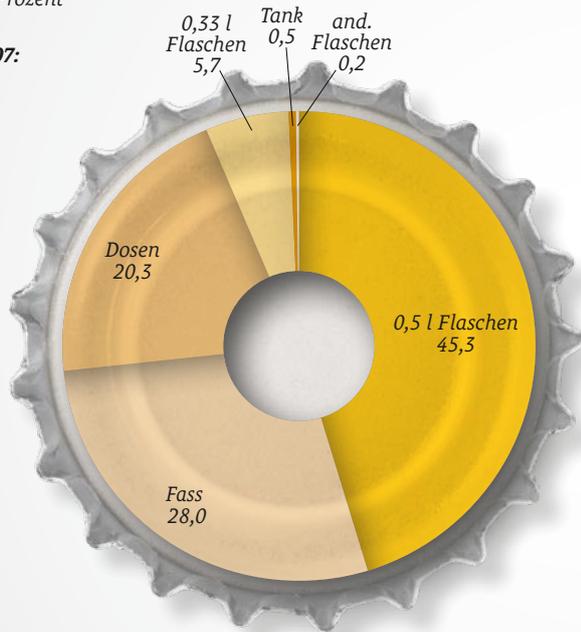
## Verpackungsanteile

Österreichisches Bier wird größtenteils in Mehrweggebinden auf den heimischen Markt gebracht. Der Mehrweganteil betrug 2017 65 Prozent. Dieses Ergebnis zeigt einmal mehr, dass sich die österreichischen Brauer ihrer Umweltverantwortung bewusst stellen, nicht zuletzt auch was die Frage der von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen betrifft.

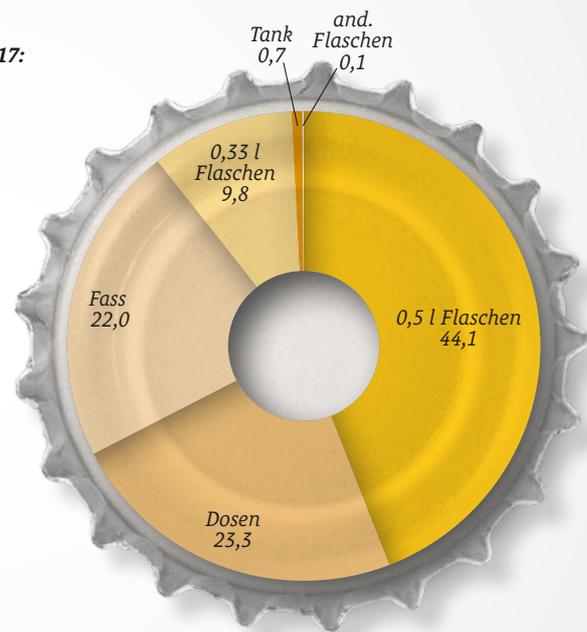


### Verpackungsanteile des österreichischen Bierausstoßes im Inland in Prozent

2007:



2017:



### Absatzstruktur

Betrachtet man die Inlands-Absatzstruktur für Bier für das Jahr 2017, so war auf den Lebensmittelhandel ein Anteil

von 70 Prozent zu verbuchen. Der Anteil der Gastronomie liegt nun bei 28 Prozent des in Österreich produzierten Bieres. Direktverkäufe an Letztverbraucher und Hausrunk ergaben unverändert 2 Prozent.

### Anteil am Inlandsabsatz in Prozent

Jahr	Nicht organisierter Handel	Organisierter Handel	Handel gesamt	Gastronomie	Letztverbraucher etc.
1985	10	40	50	43	7
1990	7	47	54	40	6
1995	4	54	58	37	5
2000	3	59	62	34	4
2005	1	62	63	33	4
2006	1	63	64	33	3
2007	1	64	65	32	3
2008	1	65	66	31	3
2009	1	65	66	31	3
2010	1	66	67	30	3
2011	1	66	67	30	3
2012	0	68	68	30	2
2013	0	68	68	30	2
2014	0	69	69	29	2
2015	0	70	70	28	2
2016	0	69	69	29	2
2017	0	70	70	28	2



## II. Sonstiger Getränkemarkt.

Im vergangenen Jahr verzeichneten beinahe alle Getränkearten Verluste. Der Inlandsabsatz von Bier inkl. AF-Bier fiel um rd. 14.334 hl oder - 0,2 Prozent. Der Inlandsabsatz von

Limonaden fiel um - 0,6 Prozent, der von Fruchtsäften und Fruchtnektaren um - 1,0 Prozent, jener von Mineralwasser stieg um + 0,3 Prozent und der von Eistee fiel um - 1,6 Prozent.

<b>Inlandsabsatz Industrie</b>			
	<b>2016</b> in 1.000 hl	<b>2017</b> in 1.000 hl	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr</b> +/- Prozent
<b>Bier inkl. AF-Bier</b>	8.534	8.520	- 0,2
<b>Limonaden</b>	6.085	6.050	- 0,6
<b>Mineral- und Tafelwasser</b>	6.892	6.911	+ 0,3
<b>Fruchtsäfte</b>	2.160	2.139	- 1,0
<b>Eistee</b>	1.067	1.051	- 1,6

<b>1. Alkoholfreie Getränke</b>				
	<b>2016</b> in 1.000 hl	<b>2017</b> in 1.000 hl	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr</b> +/- 1.000 hl      +/- Prozent	
<b>MINERAL- und TAFELWASSER</b>				
Inlandsabsatz Industrie	6.892	6.911	+ 19	+ 0,3
Import	1.054	1.042 *	- 12	- 1,2
Export	1.011	1.074 *	+ 63	+ 6,3
Mineral- u. Tafelwassermarkt	7.946	7.953 *	+ 7	+ 0,1
Pro-Kopf-Verbrauch (in Liter)	90,9 l	91,0 l *	+ 0,1 l	+ 0,1
<b>FRUCHTSÄFTE</b>				
Inlandsabsatz von Industrie u. Gewerbe	2.160	2.139	- 21	- 1,0
Import	2.071	2.164 *	+ 93	+ 4,5
Export	1.762	1.902 *	+ 140	+ 7,9
Fruchtsaftmarkt	4.483	4.229 *	- 254	- 5,7
Pro-Kopf-Verbrauch auf Basis des Inlandsabsatzes (in Liter)	24,7 l	24,5 l *	- 0,2 l	- 0,8
<b>ERFRISCHUNGSGETRÄNKE (Limonaden mit und ohne CO<sub>2</sub>)</b>				
Inlandsabsatz Industrie	6.085	6.050	- 35	- 0,6
Gewerbe (lt. ÖSTAT)	500	500	0	0
Import	2.402	2.151 *	- 252	- 10,5
Export	14.231	15.279 *	+ 1.048	+ 7,4
Limonadenmarkt	8.987	8.701 *	- 286	- 3,2
* vorläufige Zahl				



### Industrieller Verkauf von Limonaden 2017

inkl. Exporte

	CO <sub>2</sub> -haltige	Stille in 1.000 hl	Gesamt	CO <sub>2</sub> -haltige	Stille in Prozent	Gesamt
Cola	2.907,2	20,7	2.927,9	42,5	8,4	41,3
Kräuter	272,2	2,4	274,6	4,0	1,0	3,9
Orange	688,3	10,8	699,1	10,1	4,4	9,9
Zitrus	356,8	5,1	361,9	5,2	2,1	5,1
Frucht	373,7	12,2	385,9	5,5	4,9	5,4
Bitter	103,7	0,0	103,7	1,5	0,0	1,5
Wellnessgetränke	1.144,6	111,5	1.256,1	16,7	45,1	17,7
Energy-Drinks	813,0	4,3	817,3	11,9	1,7	11,5
Sonstige	184,0	80,1	264,1	2,7	32,4	3,7
<b>Insgesamt</b>	<b>6.843,4</b>	<b>247,2</b>	<b>7.090,6</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>
Prozent-Anteil gesamt	96,5 %	3,5 %	100,0 %			



## III. Außenhandel.

### Allgemeine Exportbestimmungen

Bierexporte sind grundsätzlich von der österreichischen Biersteuer befreit. Was die erforderlichen Rohstoffe wie zB Gerste oder Malz anbelangt, hatten Exportbrauereien – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Spielregeln – auch 2017 die Möglichkeit, diese Rohstoffe im Wege eines zollrechtlichen aktiven Veredelungsverkehrs vom Weltmarkt zu beziehen.

### Einfuhrabgaben auf Bier

Mit dem EU-Beitritt Österreichs am 1.1.1995 wurde der Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft auch für Wareneinfuhren nach Österreich wirksam. Der EU-Zolltarif sah zum 1.7.2001 bei der Einfuhr von Bier der Zolltarifnummer 22.03 einen Drittlandszoll von 3 Prozent vor, der gemäß Verordnung

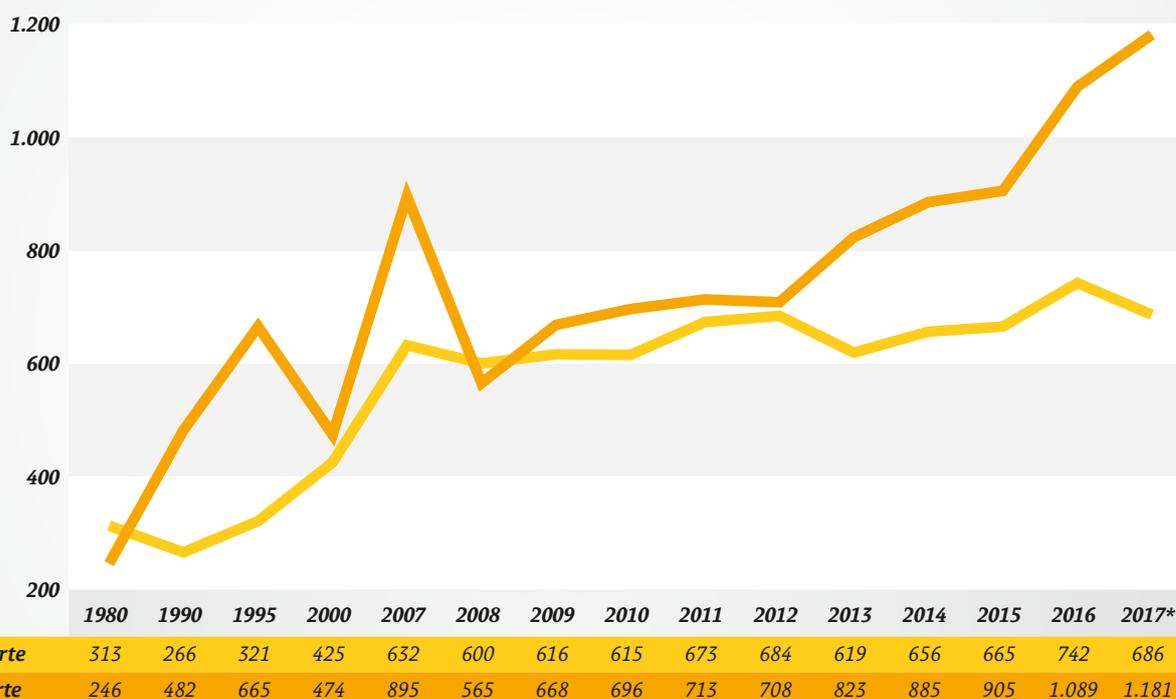
(EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6.8.2001 ab 1.7.2002 auf „Null“ gesetzt wurde.

### Exporte

Im Berichtsjahr wurden laut Statistik Austria rd. 1,2 Mio hl Bier exportiert (vorläufiges Ergebnis, bereinigt um den aktiven und passiven Veredelungsverkehr). Dies bedeutet eine Steigerung um + 8,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Bierexporte gemessen am Gesamtausstoß belief sich 2017 auf 12,7 Prozent.

Die Bieraufuhren in die EU verzeichneten ein Wachstum von + 8,8 Prozent auf insgesamt rd. 1.027.168 hl. Wichtigstes Abnehmerland von österreichischem Bier innerhalb der EU ist Italien mit 302.640 hl (+ 23,2 Prozent) vor Deutschland mit 247.019 hl (- 20,8 Prozent), gefolgt von Slowenien mit 242.781 hl (+ 75,8 Prozent) und der Slowakei mit 61.397 hl (+ 228,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

Österreichs Außenhandel mit Bier 1980 - 2017  
in 1.000 hl



\* vorläufige Zahl



### Bierexporte in 1.000 hl

Jahr	Gesamtmenge	EU-Gesamt	Italien	Ungarn	Schweiz	Deutschland
1980	246	140	138	58	22	0,3
1990	482	142	134	133	31	3,5
1991	807	141	130	216	38	5
1992	729	159	140	202	47	5
1993	775	143	117	200	46	7
1994	1.005	127	111	213	52	5
1995	665	148	122	96	26	11
1996	710	240	128	46	32	84
1997	621	221	146	55	31	44
1998	508	252	142	42	27	41
1999	483	217	153	63	28	25
2000	474	246	198	81	30	28
2001	415	214	135	57	31	67
2002	486	278	111	82	30	164
2003	460	383	119	85	33	109
2004	589	494	84	191	40	126
2005	591	492	99	125	37	135
2006	666	557	99	163	47	117
2007	895	533	104	114	49	121
2008	565	430	103	63	53	107
2009	668	542	141	111	51	110
2010	696	552	165	57	64	127
2011	713	561	174	56	55	115
2012	706	551	185	36	57	120
2013	823	646	179	28	80	203
2014	885	740	174	24	45	241
2015	905	762	206	56	41	190
2016	1.089	944	246	54	35	312
2017 *	1.181	1.027	303	30	23	247

Quelle: Statistik Austria

\* vorläufige Zahlen

Anmerkung: 2003 wurde der Wert für die EU um die neuen Mitgliedsländer ab 1.5.2004 bereinigt.

## Importe

Die von der Statistik Austria verlautbarten vorläufigen Bierimporte erreichten 2017 insgesamt rd. 686.309 hl und lagen damit um - 7,5 Prozent unter dem Vorjahr. Die Importe aus der EU sind um - 10,9 Prozent gesunken und erreichten

insgesamt rd. 583.055 hl, wovon alleine auf Deutschland 363.858 hl (- 11,6 Prozent) entfielen. Die Biereinfuhr aus Tschechien blieb mit rd. 110.048 hl im Vergleich zum Vorjahr praktisch ident. Die Importe aus Mexiko sind erneut gestiegen und erreichten rd. 91.317 hl (+ 20,4 Prozent). Gemessen am Gesamtausstoß 2017 lag der Anteil der Importbiere bei rd. 7 Prozent.



## IV. Löhne und Gehälter / Arbeitsrecht.

### *Lohn- und Gehaltsrunde 2017*

Die Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2017 der Brauindustrie konnten am 19. Oktober 2017 in der dritten Verhandlungsrunde abgeschlossen werden.

Im Detail wurde, zwischen dem Verband der Brauereien Österreichs einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer sowie der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss andererseits, folgender Abschluss vereinbart:

#### *Arbeiter*

1. Die Monatslöhne gemäß Lohn tafeln werden ab 1.9.2017 um 2,0 % erhöht, anschließend um weitere Euro 7,50 erhöht und danach kaufmännisch auf Cent gerundet. Stundenlohn = Monatslohn : 167 (kaufmännisch gerundet von der dritten auf die zweite Nachkommastelle).
2. Jenen Arbeiter/inne/n, die bereits vor dem 1.1.2013 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb des Verbandes der Brauereien Österreichs standen, ist auch der, anlässlich der Umstellung der Hektolitergrenzen der Lohn tafeln, definierte „Umstellungsunterschiedsbetrag“ um 2,0 % zu erhöhen und anschließend kaufmännisch auf Cent zu runden.
3. Die kollektivvertraglichen Zulagen gemäß § 12 RKV werden ab 1.9.2017 um 2,3 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet. Die Zehrgelder gemäß § 13 RKV sowie das Pauschale für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter sowie die Trennungskostenentschädigungen werden ab 1.9.2017 um 2,3 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
4. Die Laufzeit des Lohnvertrages wird mit 12 Monaten befristet. Für die Dauer der Gültigkeit der Lohn tafeln wird vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verband der Brauereien und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer, zu regeln sind.
5. Der Preis für den Hastrunk wird nicht erhöht.
6. Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

#### *Angestellte:*

1. Mit Wirkung vom 1.9.2017 werden die monatlichen Ist-Gehälter um 2,0 % erhöht, anschließend um weitere Euro 7,50 erhöht und danach kaufmännisch auf Cent gerundet. Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das August Ist-Gehalt 2017.  
Die Ist-Gehalts-Regelung gilt nicht für Angestellte, deren Dienstverhältnis nach dem 31.7.2017 begründet wurde. Mit Wirkung vom 1.9.2017 werden die kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 2,0 % erhöht, anschließend um weitere Euro 7,50 erhöht und danach kaufmännisch auf Cent gerundet.
2. Die Trennungsentschädigungen gemäß § 4 Abs. 4 Zusatzkollektivvertrag werden um 2,3 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
3. Allenfalls gewährte Mehrarbeits-/Überstundenpauschalen sind ab 1.9.2017 entsprechend den Prozentsätzen der jeweiligen Verwendungsgruppen gemäß Pkt. 1. zu erhöhen und kaufmännisch auf Cent zu runden.
4. Der Preis für den Hastrunk wird nicht erhöht.
5. Die Lehrlingsentschädigungen werden um 2,3 % erhöht.
6. Es besteht Einvernehmen, dass der 1.9.2018 der Geltungstermin für den nächsten Gehaltsabschluss sein wird.

### *Überarbeitung des Anhanges der Brauereien zum Rahmenkollektivvertrag der Arbeiter*

Über Antrag des Arbeitsrechtlichen Ausschusses des Brauereiverbandes beauftragte der Lenkungsausschuss in seiner Sitzung am 08. Juni 2017, in Feldkirch, das Lohnkomitee, nach Abschluss der Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2017, Verhandlungen mit der Gewerkschaft ProGe über eine textliche und inhaltliche Überarbeitung des Anhanges der Brauereien aufzunehmen und diese noch vor Beginn der Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2018 abzuschließen.



## Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht

In diesem Abschnitt fassen wir die für die Brauwirtschaft wesentlichsten Veränderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2017/2018 zusammen und geben eine kurze Vorschau auf die kommenden Jahre (bis 2021).

### 1. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2017

- a) Lockerung des Kündigungsschutzes älterer DN
- b) Deregulierung ASchG, AZG, ARG, MSchG
- c) Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz

### 2. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2018

#### Ab 01.01.2018

- a) Ersatz der Internatskosten für Lehrlinge
- b) Kündigungsfristen für Teilzeitbeschäftigte mit Angestelltenstatus und einer geringen monatlichen Arbeitszeit
- c) Menschen mit Behinderung
- d) Die neue Mutterschutz-Verordnung
- e) Beschäftigung von Aushilfskräften
- f) Kein Bonus-Malus-Modell ab 2018
- g) Senkung der Lohnnebenkosten

#### Ab 01.05.2018

- h) Erweiterung des Nichtraucherschutzes

#### Ab 01.07.2018

- i) Allgemeine Anmerkung zur Angleichung Arbeiter und Angestellte
- j) Angleichung der Entgeltfortzahlung im Krankenstand
- k) Neue Regelung zum Krankentgelt für Lehrlinge
- l) Einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstands
- m) Erweiterung des Zuschusses zum Krankentgelt für Arbeitgeber, die bis 10 Arbeitnehmer beschäftigen
- n) Krankengeld für Selbständige
- o) Angleichung bei Dienstverhinderungsgründen

### 3. Vorschau auf 2020/2021 und wichtige Tipps

- a) Entfall der Auflösungsabgabe ab 2020
- b) Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern ab 2021
- c) Kündigungsfristen der freien Dienstnehmer ab 2021
- d) Zusammenfassung
- e) Tipp!

## 1. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2017

### a) Lockerung des Kündigungsschutzes älterer ArbeitnehmerInnen (BGBl. I Nr. 37/2017)

Die Regelung des § 105 Abs 3b ArbVG sah für Arbeitnehmer über 50 Jahren einen höheren Kündigungsschutz vor, wenn diese bereits in einem aufrechten Dienstverhältnis standen bzw. kam dieser Kündigungsschutz zum Tragen, wenn über 50-Jährige mindestens zwei Jahre im Betrieb beschäftigt waren.

Per 1.7.2017 wurde der allgemeine Kündigungsschutz älterer Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr überschritten haben, an den von jüngeren Arbeitnehmern angeglichen.

In Folge dessen wird bei einem Sozialvergleich oder der Prüfung der Sozialwidrigkeit einer Kündigung das Alter nicht mehr gesondert, sondern nach demselben Maßstab wie bei jüngeren Arbeitnehmern zur Bewertung herangezogen.

#### **Achtung!**

Die Neuregelung gilt aber nur für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. 7. 2017 begründet wurde; für davor begründete Dienstverhältnisse ändert sich nichts.

### b) Deregulierung ASchG, AZG, ARG (BGBl. I Nr. 40/2017)

Mit 1.7.2017 kam es zu folgenden Vereinfachungen:

- Entfall der Aufzeichnungspflicht von sog. „Beinahe-Unfälle“
- Die Arbeitsplatzzerstreuung ist nun in die Präventionszeit einrechenbar
- Wegfall der Möglichkeit der Anordnung von erweiterten Ruhepausen durch das Arbeitsinspektorat (§ 11 Abs 6 AZG)

### c) Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (BGBl. I Nr. 125/2017)

Zur Klärung der Versicherungszuordnung wurde per 1.7.2017 gemäß § 412a ASVG ein Verfahren eingeführt, dessen Einleitung

- aufgrund einer amtswegigen Sachverhaltsfeststellung,
- Aufgrund der Anmeldung zur Pflichtversicherung oder
- **auf Antrag der versicherten Person oder ihres Auftraggebers** erfolgt.



Für Industriebetriebe ist besonders der letzte Tatbestand von Interesse, da dieser zu mehr Rechtssicherheit bei der GPLA-Prüfung führt.

Die Entscheidung im Rahmen der Versicherungszuordnung ist nämlich auch für spätere GPLA-Prüfungen bindend, solange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert und keine falschen Angaben gemacht wurden. Im Falle einer Umwandlung sind die an die SVA bereits gezahlten Beiträge an die GKK zu überweisen und auf die geschuldeten Beiträge des neuen Dienstgebers anzurechnen.

## 2. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2018

### a) Ersatz der Internatskosten für Lehrlinge

Seit 1.1.2018 sind auf Basis bundesgesetzlicher Vorgaben dem Lehrling die vollen Internatskosten vom Lehrberechtigten zu bezahlen.

Jedoch werden diese Kosten nun dem Lehrberechtigten auf Antrag aus den Mitteln des Insolvenzentgeltsicherungsfonds erstattet. Die Lehrlingsstellen führen die Erstattung an die Unternehmen durch.

### b) Kündigungsfristen für Teilzeitbeschäftigte mit Angestelltenstatus und einer geringen monatlichen Arbeitszeit

Bis 31.12.2017 galt, dass bei einer vereinbarten oder tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit des Angestellten bezogen auf den Monat weniger als 1/5 des 4,3-fachen, der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, eine 14-tägige Kündigungsfrist oder, falls der zu kündigende Angestellte Arbeiten höherer Art ausübt, eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten ist.

Diese Regelung entfiel mit 1.1.2018 ersatzlos. Nun gelten für Angestellte mit geringer Arbeitszeit keine speziellen Kündigungsbestimmungen mehr, sondern die „normale“ mindestens 6-wöchige Kündigungsfrist für Arbeitgeberkündigungen sowie das Quartalsende als Kündigungstermin.

### c) Menschen mit Behinderung

Sämtliche Maßnahmen des sog. „Inklusionspakets“ traten mit 1.1.2018 in Kraft.

So steht Menschen mit Behinderung bei einer Belästigung neben den bereits bestehenden Ansprüchen auf Ersatz des Vermögensschadens sowie des immateriellen Schadens nun auch ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Belästiger zu.

Weiters wurde die Verbandsklage ausgeweitet. Der Österreichische Behindertenrat kann nun ohne vorherige Empfehlung des Bundesbehindertenbeirats eine Verbandsklage einbringen. Außerdem wurde der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern und der Behindertenanwalt antragslegitimiert. Sie alle können eine Verbandsklage auf Feststellung der Verletzung des Behindertengleichstellungsgesetzes ohne weitere Voraussetzungen einbringen.

Bei großen Kapitalgesellschaften besteht für die oben Genannten zusätzlich ein Recht auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung zu klagen. Als große Kapitalgesellschaften gelten jene, die mindestens 2 der 3 folgenden Kriterien überschreiten:

- Bilanzsumme in Höhe von € 20 Millionen,
- Umsatzerlöse in der Höhe von € 40 Millionen in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag sowie
- mehr als 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

### d) Die neue Mutterschutz-Verordnung

Zur Attestierung eines vorzeitigen Mutterschutzes ist seit 1.1.2018 die Bestätigung eines Arztes für Frauenheilkunde oder für Innere Medizin ausreichend. Ein zusätzliches Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes ist nicht mehr notwendig.

Aus dem Freistellungszeugnis hat sich eindeutig und nachvollziehbar das Vorliegen einer oder mehrerer der in der Mutterschutz-Verordnung genannten medizinischen Indikationen zu ergeben.

Hyperemesis, Lumbalgie, Blutungen in der Frühgravidität und Hypotonie mit Kollaps-Neigung sollen grundsätzlich keine Freistellungsgründe darstellen, sondern allenfalls einen Krankenstand begründen.

Insgesamt sieht die Mutterschutz-Verordnung 17 medizinische Indikationen vor, die eine Freistellung begründen.

### e) Beschäftigung von Aushilfskräften

(§ 53a Abs 3b ASVG)

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen entfällt seit



1.1.2018 bei Beschäftigung von Aushilfskräften für den/ die DienstgeberIn der UV-Beitrag:

- Geringfügiges Dienstverhältnisses neben einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis.
- Ausschließlich zu dem Zweck, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet, oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
- Der/Die DienstnehmerIn hat noch nicht mehr als 18 Tage pro Kalenderjahr eine solchen geringfügigen Beschäftigung ausgeübt.
- Der/Die DienstgeberIn hat noch nicht mehr als 18 Tage pro Kalenderjahr solche Personen geringfügig beschäftigt.

Der/Die DienstgeberIn hat den pauschalen DienstgeberInnen-Beitrag zur Sozialversicherung von 14,12 % sowie die AK-Umlage einzubehalten und abzuführen. Zusätzlich kann die Dienstgeberabgabe anfallen.

**f) Kein Bonus-Malus-Modell ab 2018**

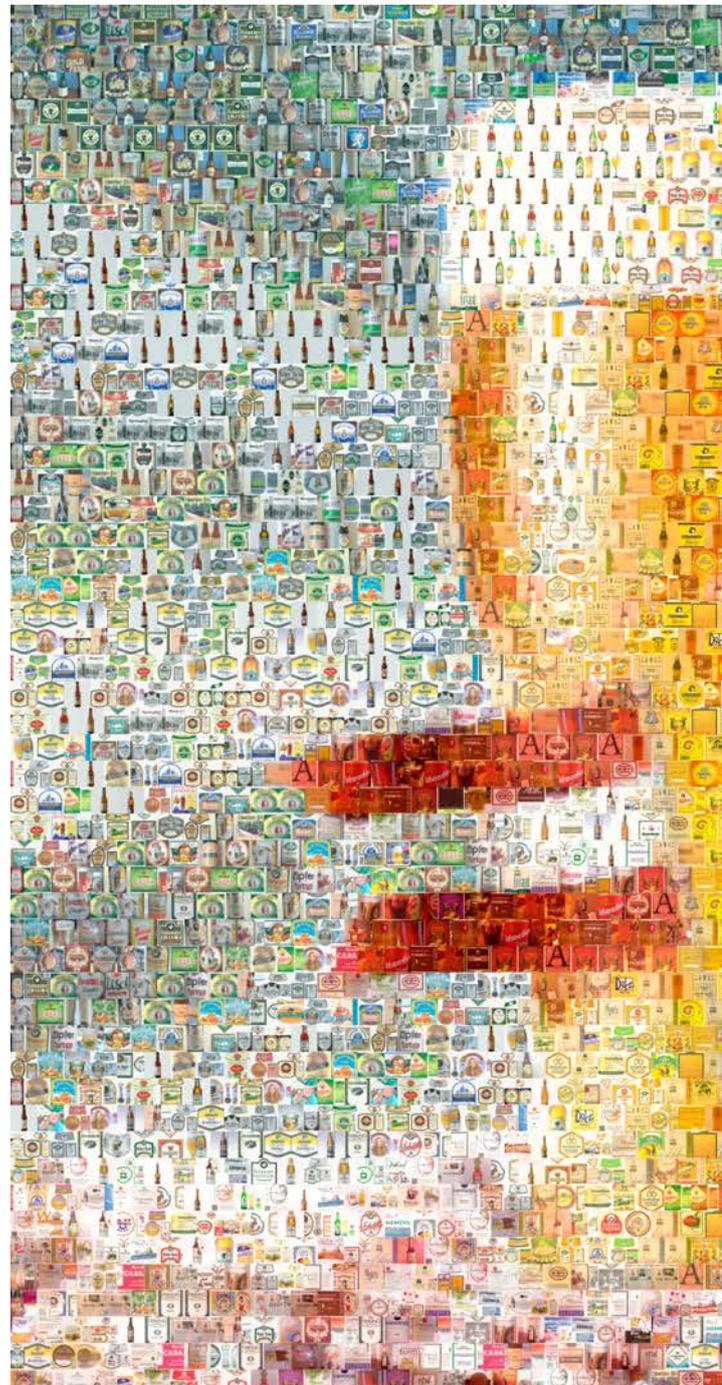
Als politisches Ziel galt die Anhebung der Beschäftigungsquote von ArbeitnehmerInnen ab 55 Jahren, um die Finanzierung des Pensionssystems abzusichern. Dazu wurden drei Zielwerte zum Stichtag 30.6.2017 festgelegt:

- für 55- bis 59-jährige Männer eine Beschäftigungsquote von 73,6 % (Wert 2016: 73,8 %),
- für 60- bis 64-jährige Männer eine Beschäftigungsquote von 33,1 % (Wert 2016: 32,6 %) und
- für 55- bis 59-jährige Frauen eine Beschäftigungsquote von 60,1 % (Wert 2016: 59,4 %).

Falls einer dieser Zielwerte bis zum 30.6.2017 nicht erreicht worden wäre, hätte ab 1.1.2018 für Betriebe mit mindestens 25 vollversicherten Arbeitnehmern ein Bonus-Malus-Modell gegolten.

Dabei wäre einerseits eine Senkung der Lohnnebenkosten um 0,1 % des Beitrages des Arbeitgebers zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) als Bonus gedacht gewesen. Andererseits wäre als Malus die doppelte Auflösungsabgabe bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen zu zahlen gewesen.

Da die Beschäftigungsquote der über 55-Jährigen sogar über die angegebenen Zielwerte zum 30.6.2017 angestiegen ist, ist das Bonus-Malus-Modell mit 1.1.2018 nicht in Kraft getreten.





**g) Senkung der Lohnnebenkosten**

Der Beitrag zum FLAF wurde am 1.1.2017 um 0,4 % auf 4,1 % und mit 1.1.2018 um weitere 0,2 % auf 3,9 % gesenkt.

**h) Erweiterung des Nichtrauchererschutzes**

Seit 1.5.2018 ist das Rauchen in Arbeitsstätten/Gebäuden verboten, wenn dort NichtraucherInnen beschäftigt werden.

Falls eine ausreichende Zahl von Räumlichkeiten in der Arbeitsstätte vorhanden ist, kann der/die ArbeitgeberIn Raucherräume einrichten. Dabei darf es sich nicht um Arbeitsräume handeln. Außerdem muss gesichert sein, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Bereiche dringt.

Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräume dürfen nicht als Raucherräume eingerichtet werden.

Diese Beschränkungen für das Rauchen in Arbeitsstätten gelten auch für die Verwendung von verwandten Tabakerzeugnissen und Wasserpfeifen.

**i) Allgemeine Anmerkung zur Angleichung Arbeiter und Angestellte**

Im BGBl I 2017/153 wurde eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung von ArbeiterInnen und Angestellten vom Nationalrat beschlossen.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine teilweise Angleichung dieser beiden Arbeitnehmergruppen, da kein einheitlicher Arbeitnehmerbegriff geschaffen wurde. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise weiterhin getrennte Betriebsräte für ArbeiterInnen und Angestellte bestehen.

Die beschlossenen Neuerungen werden schrittweise in den Jahren 2018 bis 2021 in Kraft treten und betreffen insbesondere die Entgeltfortzahlung (ab 2018) sowie die Kündigungsfristen (ab 2021).

**j) Angleichung der Entgeltfortzahlung im Krankenstand**

Bisher hatten Angestellte und ArbeiterInnen bis zum 5. Dienstjahr Anspruch auf 6 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung. Dieser Anspruch erhöhte sich nach 5, 15, bzw. 25 Dienstjahren auf 8, 10 bzw. 12 Wochen volle und jeweils 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung.



Neu ist, dass ArbeiterInnen und Angestellte bereits nach einer einjährigen Dauer des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf 8 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung haben. Die Sprünge auf 10 bzw. 12 Wochen volle und jeweils 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung nach 15 bzw. 25 Jahren bleiben weiterhin bestehen.

Außerdem wurde der Anspruch der Angestellten auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bei Krankenstand an die Systematik der ArbeiterInnen angepasst. Die bisherige Unterscheidung bei den Angestellten in Erst- und Folgekrankenstände und die Weiterzahlung des vollen und anschließend halben Grundanspruchs bei Krankenständen innerhalb von 6 Monaten ab Wiederantritt des Dienstes nach dem Erstkrankenstand entfällt.

Wie bei den ArbeiterInnen richtet sich der Anspruch der Angestellten auf Entgeltfortzahlung nunmehr nach dem Arbeitsjahr. Kommt es innerhalb eines Arbeitsjahres zu einer Wiedererkrankung, besteht innerhalb dieses Zeitraums ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als der Entgeltfortzahlungsanspruch nicht ausgeschöpft ist. Ein neuer Anspruch in vollem Ausmaß entsteht somit erst wieder mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres.

Reicht eine Arbeitsverhinderung von einem Arbeitsjahr in das nächste Arbeitsjahr, gilt die im neuen Arbeitsjahr liegende Erkrankung als Erkrankung im neuen Arbeitsjahr. Dies gilt auch dann, wenn im alten Arbeitsjahr wegen Ausschöpfung des Anspruchs keine Entgeltfortzahlung mehr bestanden hat.

Weiters erfolgt eine Angleichung bei ArbeiterInnen und Angestellten hinsichtlich Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Es wird nun die „privilegierte Entgeltfortzahlung der ArbeiterInnen“ bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten übernommen. Demnach besteht bei jedem Arbeitsunfall (Berufskrankheit) ein Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung von 8 Wochen (nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit 10 Wochen) pro Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit, unabhängig von sonstigen Krankenständen.

Die einheitliche Entgeltfortzahlung für Arbeiter und Angestellte lässt sich somit folgendermaßen darstellen:

<b>Dienstjahr</b>	<b>Anspruch bei Krankheit</b>	<b>Anspruch bei Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit</b>
<i>Im 1.</i>	<i>6 Wochen volles 4 Wochen halbes</i>	<i>8 Wochen</i>
<i>Ab dem 2.</i>	<i>8 Wochen voll 4 Wochen halb</i>	<i>8 Wochen</i>
<i>Ab dem 16.</i>	<i>10 Wochen voll 4 Wochen halb</i>	<i>10 Wochen</i>
<i>Ab dem 26.</i>	<i>12 Wochen voll 4 Wochen halb</i>	<i>10 Wochen</i>

Die Angleichungen treten mit 1.7.2018 in Kraft und finden auf Dienstverhinderungen Anwendung, die in Arbeitsjahren eintreten, die nach dem 30.6.2018 beginnen.

#### **k) Neue Regelung zum Krankenentgelt für Lehrlinge**

Bis zum 30.6.2018 gilt, dass einem Lehrling im Fall der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und bis zur Dauer von weiteren 2 Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld zu gewähren ist.

Im Zuge der „Angleichung ArbeiterInnen und Angestellte“ wurde auch eine Verdoppelung dieser Krankenentgeltansprüche beschlossen.

Daher haben Lehrlinge ab 1.7.2018 einen Anspruch auf ein Krankenentgelt für 8 Wochen in der Höhe der vollen Lehrlingsentschädigung und für 4 Wochen in der Höhe des Unterschiedsbetrages.

Die Bestimmung ist auf Arbeitsverhinderungen anzuwenden, die in Lehrjahren eingetreten sind, die nach dem 30.6.2018 beginnen.

#### **l) Einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstands**

Bisher bestand bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, wenn er den Arbeitnehmer während eines Krankenstands gekündigt, den Arbeitnehmer unberechtigt entlassen oder einen vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers verschuldet hatte.



Künftig erstreckt sich die Entgeltfortzahlungspflicht über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus auch auf einvernehmliche Auflösungen des Arbeitsverhältnisses während eines Krankenstandes. Die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, wie auch in den oben dargestellten Fällen, bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers bzw. bis zur Erschöpfung des Krankentgelts.

Diese neue Bestimmung findet Anwendung auf einvernehmliche Auflösungen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 30.6.2018 bewirken.

**m) Erweiterung des Zuschusses zum Krankentgelt für Arbeitgeber, die bis 10 Arbeitnehmer beschäftigen**

Nach der bisherigen Rechtslage gebührten Zuschüsse zum Krankentgelt jenen Arbeitgebern, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Zuschüsse betragen derzeit noch 50 % des jeweils tatsächlich fortgezahlten Entgelts zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 8,34 % des fortgezahlten Entgelts unter Berücksichtigung der allfälligen Sonderzahlungen, und zwar

- bei Arbeitsverhinderungen durch Krankheit jeweils ab dem 11. Tag der Entgeltfortzahlung und für die weitere Dauer, längstens jedoch bis zum 42. Tag einer ununterbrochenen Entgeltfortzahlung bzw.
- bei Arbeitsverhinderung nach Unfällen ab dem 1. Tag der Entgeltfortzahlung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, längstens jedoch bis zum 42. Tag einer ununterbrochenen Entgeltfortzahlung, sofern die der Entgeltfortzahlung zu Grunde liegende Arbeitsverhinderung länger als 3 aufeinanderfolgende Tage gedauert hat.

Die Zuschüsse werden zusammen für höchstens 42 Tage der tatsächlichen Entgeltfortzahlung pro Arbeitsverhältnis und Arbeitsjahr (Kalenderjahr) gewährt. Erkrankt beispielsweise ein Arbeitnehmer durchgehend 63 Tage (erste Erkrankung im Arbeitsjahr), so steht dem Arbeitgeber ein Zuschuss für 42 Tage zu.

Zuschüsse werden außerdem nur auf Antrag nach Ende der Entgeltfortzahlung gewährt.

Mit 1.7.2018 wird der Zuschuss für Arbeitgeber, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigen, auf 75% ausgeweitet.

Diese Regelung ist auf Entgeltfortzahlungstage infolge von Krankheit und Unfällen, die nach dem 30.6.2018 eingetreten sind bzw. sich ereignet haben, anzuwenden. Wie bisher werden die Zuschüsse aus Mitteln der Unfallversicherung erstattet und gebühren im Erkrankungsfall ab dem 11. Tag, bei einem Unfall (wie bisher Arbeits- oder Freizeitunfall) ab dem 1. Tag der Entgeltfortzahlung.

**n) Krankengeld für Selbständige**

Das Krankengeld für Selbständige wird ab 1.7.2018 statt wie bisher ab dem 43. Tag der Erkrankung in Zukunft ab dem 4. Tag rückwirkend ausbezahlt. Voraussetzung ist, wie derzeit, eine Krankenstandsdauer von mindestens 43 Tagen.

Die Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit beträgt im Jahr 2017 täglich € 29,46 und wird jährlich valorisiert. Damit werden Versicherte, bei denen die Aufrechterhaltung ihres Betriebes von ihrer persönlichen Arbeitsleistung abhängt und die regelmäßig keinen oder weniger als 25 Dienstnehmer beschäftigen, finanziell noch besser abgesichert.

**o) Angleichung bei Dienstverhinderungsgründen**

Das Angestelltengesetz regelt für Angestellte und das ABGB für Arbeiter die Pflicht zur Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, wenn aus wichtigen, in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen die Arbeitsleistung ausfällt, wie beispielsweise bei Arztbesuchen, Geburten, Behördenwegen, etc.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden gesetzlichen Regelungen hat bisher darin bestanden, dass die Dienstverhinderungsgründe bei den Angestellten durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag nicht eingeschränkt werden können. Die Regelung für Arbeiter im ABGB hat hingegen eine Einschränkung durch Kollektivvertrag erlaubt.

Nun erhalten Arbeiter für eine verhältnismäßig kurze Zeit Entgeltfortzahlung auch aus Gründen, die nicht im Kollektivvertrag genannt werden, insbesondere bei familiären und öffentlichen Pflichten sowie bei faktischen Verhinderungen.

Die kollektivvertraglichen Bestimmungen gelten zwar weiterhin, die dort geregelten Dienstverhinderungsgründe sind aber nunmehr als beispielhaft aufgezählt zu betrachten.

Diese Änderung tritt mit 1.7.2018 in Kraft.



### 3. Vorschau auf 2020/2021 und wichtige Tipps

#### a) Entfall der Auflösungsabgabe ab 2020

Seit 2013 ist bei jeder Beendigung eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses eine Auflösungsabgabe zu entrichten. Sie wird jährlich mit der Aufwertungszahl erhöht.

Die Auflösungsabgabe ist in bestimmten Fällen, z.B. bei einer Selbstkündigung des Arbeitnehmers, bei einer Auflösung in der Probezeit oder bei der Auflösung eines Lehrverhältnisses, nicht zu entrichten.

Diese Auflösungsabgabe entfällt mit 1.1.2020.

#### b) Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern ab 2021

Ab 1.1.2021 werden die Kündigungsfristen und Kündigungstermine der ArbeiterInnen an jene der Angestellten angeglichen.

Das bedeutet: Die in ca. 300 Kollektivverträgen enthaltenen Kündigungsbestimmungen für ArbeiterInnen treten mit 31.12.2020 außer Kraft.

Die neuen gesetzlichen Kündigungsbestimmungen für ArbeiterInnen entsprechen inhaltlich den Kündigungsbestimmungen der Angestellten.

#### c) Kündigungsfristen der freien Dienstnehmer ab 2021

Nach der ständigen Judikatur des OGH sind die Kündigungsbestimmungen des ABGB, also in der Regel Kündigungsfristen von 14 Tagen, auf freie Arbeitsverhältnisse anzuwenden.

Ab 1.1.2021 sind die Kündigungsbestimmungen der Angestellten auch auf freie Dienstverhältnisse anzuwenden. Dies führt dazu, dass im Falle der Anwendung einer falschen Kündigungsfrist durch den Arbeitgeber nun auch freie Dienstnehmer Anspruch auf Kündigungsschädigung haben.

#### d) Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich die Kündigungsfristen für Arbeiter, Angestellte und freie Dienstnehmer ab 1.1.2021 wie folgt darstellen:

##### **ARBEITGEBERKÜNDIGUNG:**

###### **Kündigungstermin:**

Quartalsende oder vertragliche Vereinbarung 15. des Monats und Monatsletzter

###### **Kündigungsfrist:**

Im 1. und 2. Arbeitsjahr	6 Wochen
Nach dem vollendeten 2. Arbeitsjahr	2 Monate
Nach dem vollendeten 5. Arbeitsjahr	3 Monate
Nach dem vollendeten 15. Arbeitsjahr	4 Monate
Nach dem vollendeten 25. Arbeitsjahr	5 Monate

##### **ARBEITNEHMERKÜNDIGUNG:**

###### **Kündigungstermin:**

Monatsletzter

###### **Kündigungsfrist:**

1 Monat

#### e) Tipp!

Die bisherigen Muster für Arbeitsverträge von ArbeiterInnen sind spätestens ab 1.1.2021 insbesondere im Punkt „Kündigungsbestimmungen“ an die dann geltende Rechtslage anzupassen. Schon jetzt sollte in den Arbeitsverträgen **für die Zeit ab 1.1.2021** eine Kündigungsmöglichkeit zum 15. und Monatsletzten vereinbart werden, da eine Kündigung sonst nur mehr zum Quartalsende möglich ist!

**Lassen Sie sich bei der Erstellung von neuen Dienstverträgen fachkundig beraten, da Sie durch fehlerhafte Formulierungen finanziellen Schaden erleiden können!**



# V. Rohstoffe.

## *Hopfen*

### *Mühlviertel*

Die Hopfenernte 2017 erbrachte im Mühlviertel auf einer Anbaufläche von rd. 139,9 ha (ohne Jungfläche) rd. 239.400 kg. Das entspricht einem Ertrag von rd. 1.700 kg pro ha Anbaufläche. Die Gesamtmenge des Jahres 2017 ist gegenüber dem Vorjahr um 13 Prozent gesunken. Auf die Hauptanbausorten Magnum, Perle, Malling und Spalter Select entfielen rd. 77 Prozent der Ernte, der Rest auf die Sorten Tradition, Aurora, Taurus, Hersbrucker Spät, Tett-nanger, Saphir, Golding und Cascade. Bei der Hopfenbonitierung am 10.10.2017 wurden 100 Prozent des Hopfens in die Güteklasse I eingestuft.

### *Leutschach*

In der Steiermark, Gebiet Leutschach, wurden 2017 auf einer Anbaufläche von rd. 94,7 ha rd. 181.100 kg Hopfen geerntet. Das entspricht einem Ertrag von rd. 1.900 kg pro ha Anbaufläche. Die Erntemenge lag somit um rd. 6 Prozent über der des Vorjahres. Die Hauptsorte in diesem Gebiet ist Celeja mit rd. 63 Prozent Anteil an der Erntemenge, der Rest entfiel auf Aurora, Magnum, Cicero, Opal, Spalter Select und Taurus.

### *Waldviertel*

Im Waldviertel wurden 2017 auf einer Fläche von 17,1 ha rd. 20.700 kg Hopfen der Sorten Perle, Magnum, Tradition und Aurora geerntet. Die Erntemenge ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 34 Prozent gesunken.

## *Gerste*

Der gesamte Braugerstenbedarf für den Gesamtbierabsatz im Jahr 2017 belief sich auf rd. 180.000 t. Die Erntemenge an Sommergerste betrug 2017 nach Angaben der Statistik Austria 215.110 t (mit Stand per September 2017) und lag somit um rd. 21 Prozent unter dem Ergebnis des Vorjahres.

## *Malz*

In Österreich wurden 2017 180.000 t Malz produziert. Die österreichische Brauindustrie deckt ihren Malzbedarf fast ausschließlich bei der heimischen Malzindustrie ab. Nach der vorläufigen Außenhandelsstatistik der Statistik Austria wurden im Jahr 2017 rd. 58.000 t nicht geröstetes Malz mit einem Wert von rd. € 17 Mio. nach Österreich importiert.



# VI. Bier-Besteuerung.

## *Steuerliche Diskriminierung des österreichischen Bieres*

Die österreichische Brauwirtschaft leidet weiterhin unter der extremen steuerlichen Benachteiligung gegenüber ihren Mitbewerbern auf dem europäischen Markt.

Die stärksten Mitbewerber der österreichischen Brauwirtschaft sind deutsche Brauereien (53 Prozent der Bierimporte Österreichs kommen aus Deutschland). Innerhalb der EU dürfen Konsumenten für den privaten Verbrauch zumindest 110 Liter Bier pro „Grenzübertritt“ mitnehmen, wobei dieses so importierte Bier lediglich der Besteuerung des Ursprungslandes unterliegt. Diese Regelung und die Unkontrollierbarkeit der Importmengen führen dazu, dass faktisch unbegrenzte Mengen niedriger besteuerten Bieres aus anderen EU-Staaten nach Österreich eingeführt werden können. Seit dem EU-Beitritt Österreichs herrscht aufgrund der wesentlich niedrigeren Bierbesteuerung in Deutschland vor allem in grenznahen Gebieten reger Bierimport durch Letztverbraucher. Die Einführung des Euro und die damit verbundene bessere Preistransparenz haben diese für die österreichische Brauwirtschaft nachteilige Entwicklung noch verstärkt.

Auch die EU-Erweiterungsrunde im Jahr 2004 brachte aufgrund der ebenfalls wesentlich niedrigeren Biersteuer in einigen neuen EU-Mitgliedstaaten - so etwa im Bierland Tschechien - eine weitere Zunahme dieser Kofferraumimporte.

Die Steuernachteile für die österreichischen Brauer stellen sich wie folgt dar:

### *1. Umsatzsteuer*

Die Umsatzsteuereffizienz zwischen Österreich (20 Prozent) und Deutschland (19 Prozent) beträgt für Bier einen Prozentpunkt.

### *2. Biersteuer*

a) Regelung in der EU:

Die EU-Verbrauchssteuerregelung sieht für Bier einen Mindestverbrauchsteuersatz von € 0,748/hl je Grad Plato vor. Bei der bedeutsamsten Biersorte mit 12° Stammwürze ergibt das einen Mindestverbrauchsteuersatz von € 8,976/hl.

Nach Artikel 4 der EU-Richtlinie 92/83 können die Mit-

gliedstaaten die Biersteuer für kleine Brauereiernehmen mit einer Jahresproduktion von Bier bis zu 200.000 hl um bis zu 50 Prozent gegenüber dem Normalsatz ermäßigen.

b) Regelung in Deutschland:

Für Brauereiernehmen mit mehr als 200.000 hl Jahresproduktion kommt ein Biersteuersatz von € 0,787/hl je Grad Plato zur Anwendung. Dies entspricht € 9,44/hl für ein 12-gradiges Bier.

Für Brauereiernehmen mit einer Gesamtjahreserzeugung bis zu 200.000 hl gibt es in Deutschland eine Biersteuerermäßigung. Diese beträgt für Brauereien mit einer Jahreserzeugung bis 5.000 hl 44 Prozent. Ab 5.000 hl bis 200.000 hl verringert sich die Ermäßigung in Stufen zu 1.000 hl bis auf Null bei 200.000 hl, wo der Normalsatz von € 0,787/hl je Grad Plato zur Anwendung kommt.

c) Regelung in Österreich:

In Österreich beträgt die Biersteuer € 2,00/hl je Grad Plato. Für ein 12-gradiges Vollbier ergibt dies eine Biersteuer von € 24/hl. In Österreich ist damit die Biersteuer mehr als zweieinhalbmal so hoch wie in Deutschland. Eine Biersteuerermäßigung von maximal 40 Prozent, abnehmend auf 10 Prozent, besteht für Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung bis 50.000 hl Bier.

Zur zumindest teilweisen Abschwächung der Wettbewerbsnachteile fordert die österreichische Brauwirtschaft daher - die Absenkung der Biersteuer auf deutsches Niveau, d.h. € 0,787/hl je Grad Plato;  
- die Ausweitung der Biersteuerermäßigung auf Kleinbrauereien mit einem jährlichen Gesamtbierausstoß bis 200.000 hl;  
- dass beim Radler nur mehr die Bierkomponente der Biersteuer unterworfen wird (Details unter „Besteuerung von Radler“);

Der dramatische Biersteuerunterschied führt dazu, dass Bier im Lebensmittelhandel in Österreich um ca. 20 Prozent teurer ist als in Deutschland.

## *Besteuerung von Radler*

Eines der langjährigen Anliegen der österreichischen Brauwirtschaft ist eine Korrektur bei der Besteuerung von Biermischgetränken (Radlern) gemäß Biersteuergesetz.



Derzeit sind gem. § 2 (1) 2 Mischungen von nichtalkoholischen Getränken mit Bier im Sinne der Z 1, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind, „BIER“ (also alle in Österreich üblichen Radler) und unterliegen damit der Besteuerung gemäß Biersteuergesetz.

§ 3 (1) legt die Besteuerung je Hektoliter Bier mit € 2 je Grad Plato fest.

Diese Besteuerung nach Anzahl Hektoliter/Grad Plato und nicht nach Anzahl Hektoliter/Grad vorhandener Alkoholgehalt führt zu der paradoxen Situation, dass auch der zuckerhaltige Limonadenanteil des Radlers besteuert wird.

Bemessungsgrundlage der Biersteuer ist nämlich der Gehalt an löslichen Substanzen wie Zucker (zB Maltose, Glucose), Proteinen, Vitaminen sowie Mineral, Farb- und Aromastoffen, in der unvergorenen Würze (Stammwürzegehalt), der mit Hilfe der großen Ballingschen Formel in einer retrograden Berechnung unter Berücksichtigung des im genussfertigen Bier nachzuweisenden Gehalts an Alkohol und u.a. nicht zur Vergärung gelangtem Restextrakt ermittelt wird. Die Berücksichtigung des gesamten Extraktgehalts des als Steuergegenstand „Bier“ zu qualifizierenden Biermischgetränkes führt zu einer Einbeziehung des Zuckeranteils der zugesetzten Limonade in die Bemessungsgrundlage der

Biersteuer. Im Ergebnis bewirkt der Zuckergehalt des nicht alkoholischen Getränkes eine Erhöhung der Biersteuer.

Zur Vermeidung dieser hohen – und wohl ursprünglich nicht im Sinne des Biersteuergesetzes gelegenen – Besteuerung des alkoholfreien Limonadenanteils im Radler stünden dem Gesetzgeber zwei Möglichkeiten offen:

### 1. Berechnung nach Alkoholgehalt

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19.10.1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke und Art. 6 der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19.10.1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke lassen den Mitgliedstaaten die Wahl, Bier nach dem Alkohol- oder nach dem Stammwürzegehalt (Grad Plato) des Fertigerzeugnisses zu besteuern.

Eine Besteuerung der Biermischgetränke gem. § 2 (1) 2 des Biersteuergesetzes nach dem Alkoholgehalt würde den Radler steuerlich entlasten.

Diese Variante würde aber eine grundsätzliche Änderung der Berechnungsmethode bei der Biersteuer in Österreich voraussetzen und dürfte daher schwierig umzusetzen sein.





Einfacher erscheint daher folgende Alternative:

## 2. Ermäßigung des anzuwendenden Steuersatzes

Art. 5 der Alkoholstrukturrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf Bier und/oder auf Biermischgetränke mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 2,8 Vol. Prozent ermäßigte Steuersätze anzuwenden.

Die österreichische Brauwirtschaft ersucht das Bundesministerium für Finanzen, von einer dieser Möglichkeiten der

steuerlichen Entlastung von Biermischgetränken Gebrauch zu machen.

Der Radler mit seinem niedrigen Alkoholgehalt stellt ein stetig wachsendes Segment am österreichischen Biermarkt dar. Für viele Konsumenten, etwa Sportler, Verkehrsteilnehmer und Frauen ist er eine echte Alternative zu Bier.

Die derzeitige ungerechte Situation der Besteuerung kann nur durch den Einsatz von mit Süßstoffen gesüßten Limonaden vermieden werden. Der Wunsch nach einem möglichst natürlichen Getränk und Geschmacksfaktoren schließt diese Möglichkeit aber häufig aus.

### Biersteuer-Vergleich EU Bier Kernländer

€ pro hl Bier 12° Stammwürze





## VII. Rechtsfragen.

### *Neue Nachhaltigkeitsagenda 2018-2030*

Nach der positiven Evaluierung durch die Sozialpartner und erfolgreicher Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der Bundesarbeitskammer hat der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich Dr. Leitl die freiwillige Selbstverpflichtung im Namen der Wirtschaft unterzeichnet.

Damit wird die bisherige Nachhaltigkeitsagenda fortgeschrieben, die erfolgreich alle Zielvorgaben erfüllen konnte:

Bei Einwegverpackungen konnte dank einer Palette von Maßnahmen die Materialeffizienz erhöht werden. Sowohl bei PET als auch bei Metalldosen wurde der bereits hohe Recycling-Anteil erfolgreich weiter ausgebaut. Einen wesentlichen Beitrag leistet die 2007 in Betrieb gegangene innovative PET to PET-Recyclinganlage, wo aus gebrauchten Kunststoffflaschen neue PET-Getränkeflaschen und andere hochwertige Werkstoffe entstehen.

Durch eine Vielfalt von Maßnahmen bei Produzenten, im Handel und bei den Systemen wurden die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele erfüllt - ein aktiver Beitrag der Getränkewirtschaft zum Klimaschutz.

Der Marktanteil an Mehrwegverpackungen konnte stabilisiert werden. Gezielte Aktionen zur Bewusstseinsbildung treten zu technischen Maßnahmen, etwa die Einführung einer benutzerfreundlichen, gewichtsreduzierten Split-Box für Glasgebinde, hinzu.

Die Kampagne "Reinwerfen statt Wegwerfen" sensibilisiert gegen das achtlose Wegwerfen von Verpackungen auf der Straße und in der Natur.

Die einzelnen Jahresumsetzungsberichte zur Nachhaltigkeitsagenda sowie zur Zusatzvereinbarung dokumentieren die bisherigen Maßnahmen und Erfolge.

Die neue Nachhaltigkeitsagenda führt die bisherige Rahmenvereinbarung der Nachhaltigkeitsagenda, die Zusatzvereinbarung und die Evaluationsergebnisse in einem einheitlichen Dokument zusammen.

Ein neuer Schwerpunkt ist das Thema Lebensmittelabfallvermeidung.

Mit der Nachhaltigkeitsagenda setzt die Getränkewirtschaft

weiter engagiert darauf, die Umweltbilanz von Getränkeverpackungen ganzheitlich zu optimieren und Wahlmöglichkeiten – Mehrwegangebote und Wertstoffrecycling – anzubieten.

Die freiwillige Selbstverpflichtung ist als österreichischer Weg eine erfolgreiche Alternative zu Verpflichtungen und damit verbundenen Kostenbelastungen.

Aktuell sind über 1.000 österreichische Unternehmen Mitglieder der Nachhaltigkeitsagenda. Mit ihrem Beitritt unterstützen Getränkehersteller, der Lebensmittelhandel (Groß- und Einzelhandel sowie Import), Verpackungshersteller sowie Sammel- und Verwertungssysteme die Erfüllung der gesetzten Umweltziele.

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsagenda sind rein freiwilliger Natur.

Wir bitten alle unsere Mitglieder, sich weiterhin für die Nachhaltigkeitsagenda zu engagieren, beizutreten und die Ziele im gemeinschaftlichen Interesse der gesamten Branche zu unterstützen.

### *Neues Schankanlagenbuch aufgelegt*

Eine aus den Mitgliedern des Technischen Ausschusses und des Schankservice von Brauereien zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung von Diplombraumeister Tobias Frank (Ottakringer Brauerei) hat eine Neukonzeption des „Schankanlagenbuches“ – ein Serviceinstrument für die Gastronomie zur Information und Dokumentation der erforderlichen Reinigungs- und Hygienemaßnahmen rund um den Bier- und Getränkeausschank – ausgearbeitet.

Anlass für den Relaunch sind die vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen herausgegebenen, überarbeiteten Hygieneleitlinien für Schankanlagen. Diese legen vermehrt Wert auf die Eigenverantwortung des Gastronomen sowie auf tägliche Reinigungs- und Kontrollroutinen. Als Codexdokument und damit als objektiviertes Sachverständigengutachten enthalten sie jene Anforderungen, durch deren Einhaltung Gastronomen hinsichtlich der Schankanlage ihre „Compliance“ mit dem Eigenkontrollsystem nach HACCP-Grundsätzen darlegen.

Wie bisher unterstützt die Brauwirtschaft die Gastronomiekunden durch Rat und Tat rund um technische und Hygienefragen sowie im Rahmen der Hauptsanitation.



## *Brauwirtschaftliches Rechtsseminar*

Als Premiere im Dienstleistungsangebot des Verbandes wurde erstmals exklusiv für Mitglieder am 28. November 2017 ein Brauwirtschaftliches Rechtsseminar in Salzburg veranstaltet.

Unter der Leitung von Rechtsanwalt Dr. Peter Thyri, ausgewiesener Experte für das Fachgebiet Wettbewerb und seine rechtlichen Parameter in Österreich und der EU, wurde ein Themenspektrum von Rechtsfragen rund um den Absatz von Bier behandelt.

Der Inhalt für dieses eintägige Spezialseminar orientierte sich an den in der Beratungspraxis häufig gestellten Rechtsfragen der Brauereien.

Im Zentrum steht der Getränkelieferungsvertrag als Dreh- und Angelpunkt der Geschäftsbeziehungen von Brauereien mit ihren Abnehmern.

- Wie kommt der Getränkebezugsvertrag zustande?
- Was gilt für den Fall von Leistungsstörungen (Verzug, Schadenersatz, Insolvenz des Kunden)?
- (Wie) kann eine Exklusivbelieferung vereinbart werden?
- Die Brauerei im Wettbewerb
- Kartellrechtliche Grundlagen
- Vertikale Vertriebsbindung
- Darlehensgewährung im Zuge eines Getränkelieferungsvertrages
- AGB im LEH
- Was tun gegen unfaire Handelspraktiken des LEH

## *DSGVO*

Mittlerweile ist dieses Kürzel, es steht für die EU-Datenschutzgrundverordnung, hinlänglich bekannt.

Am 4. Mai 2016 wurde die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ kundgemacht.





Die Datenschutz-Grundverordnung ist zwar in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar, sie enthält jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln und lässt dem nationalen Gesetzgeber gewisse Spielräume. Zur Durchführung dieser Öffnungsklauseln und Spielräume wurde in Österreich das „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“, eine Novelle des DSG 2000 (künftig: DSG) beschlossen.

Bis 24. Mai 2018 galten die derzeitigen Regelungen des Datenschutzgesetzes 2000.

Die Bestimmungen der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 gelten ab 25.5.2018. Bis dahin mussten alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage angepasst werden. Ab diesem Zeitpunkt drohen hohe Geldstrafen.

Exklusiv für seine Mitglieder veranstaltete der Verband der Brauereien Österreichs daher am 18. Jänner 2018 eine Informationsveranstaltung zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unter der Leitung von Mag. Ursula Illibauer, WKÖ, ausgewiesener Expertin für das Fachgebiet EU- Datenschutz und seine rechtliche Ausformung in Österreich.

### *Patente auf Braugerste*

Die Patentierung einer bestimmten Art von Braugerste auf europäischer Ebene durch Carlsberg und Heineken im Vorjahr hat zuletzt zu einer intensiven öffentlichen Diskussion und regem Medienecho geführt.

Die beiden internationalen Braukonzerne haben sich letztes Jahr sowohl eine bestimmte Art von Gerste als auch die daraus hergestellten Getränke sowie ein darauf basierendes energieeffizientes Brauverfahren auf europäischer Ebene patentieren lassen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, ein Geschmacksprofil zu erzielen, das eine bessere Geschmacksstabilität gewährleistet. Das Pflanzenpatent beruht auf natürlicher Kreuzung.

Der Lenkungsausschuss des Verbandes der Brauereien hat sich daher mit dem Thema der Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren befasst.



Er spricht sich darin klar gegen die Patentierbarkeit von biologischen Verfahren und daraus resultierenden Produkten aus und unterstützt die Bestrebungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Änderung der Rechtspraxis der Europäischen Patentorganisation.

Im Unterschied zur Praxis des Europäischen Patentamts ist der Brauereiverband mit der EU-Kommission und der Republik Österreich einer Meinung, dass biologische Verfahren, bei denen es nicht um technische Erfindungen bzw. genetische Mutationen mittels von außen aktiv eingebrachtem Material geht, ebenso wenig patentierbar sind wie die daraus resultierenden Produkte.

Das Bierland Österreich mit seinen zahlreichen unterschiedlichen Bierstilen und Geschmacksnuancen lebt von der Vielfalt der Rohstoffe und Sorten. Wir setzen auf Vielfalt sowie natürliche Schwankungen.

Patente auf Saatgut, Pflanzen und Tiere sind nicht zielführend. Unterstützt werden daher die Bemühungen auf Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen. Darin ist klarzustellen, dass Erzeugnisse, die durch biologische Verfahren gewonnen werden, von der Patentierbarkeit auszuschließen sind.

Von der Politik wird erwartet, dass sie sich in den Entscheidungsprozess im Europäischen Patentrat einbringt und innerhalb der Europäischen Patentorganisation (EPO) den Standpunkt der EU-Kommission unterstützt. Die EPO ist anzuhalten, ihre Praxis der Patenterteilung an die europäische Rechtslage anzugleichen: Die Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren muss künftig ausgeschlossen sein.

## *Steirischer Hopfen*

Die EU-Kommission hat gleichzeitig mit der geschützten geographischen Angabe (g.g.A.) Štajerski hmelj – Steirischer Hopfen in einer Durchführungsverordnung einen im Verhandlungsweg zwischen der Republik Österreich und Slowenien erzielten Kompromiss geregelt, um zu vermeiden, dass sich die Unterschützstellung der Bezeichnung nachteilig auf das Bestehen von österreichischem Steirischem Hopfen auswirkt.

Der Kompromiss zwischen der Republik Österreich und Slowenien, der darauf hinausläuft, berechnete österreichische Verwendungszusammenhänge weiter zu schützen, wurde von der Europäischen Kommission akzeptiert und im Wesentlichen in die Eintragungsverordnung aufgenommen.

Dort heißt es: Slowenien und Österreich kamen zu dem Ergebnis, dass die Verwendung der Bezeichnungen „Hopfen aus der Steiermark“ und „Hopfen aus der Südsteiermark“ für die Erzeugnisse dieser beiden österreichischen Gebiete weiterhin am Markt verwendet werden dürfen, da die Bezeichnung „Hopfen aus der Steiermark“ und „Hopfen aus der Südsteiermark“ eindeutig mit Österreich in Verbindung stehen.

## *Schankgefäße*

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat in einem Schreiben seine bekannte Rechtsansicht betreffend Füllstrich auf Schankgefäßen übermittelt:

Die Schankgefäßverordnung legt bisher schon fest, dass sämtliche Füllhöhenmarkierungen ausreichend deutlich und dauerhaft sein müssen, damit die Fehlergrenzen während des Gebrauchs nicht überschritten werden.

Bei undurchsichtigen Schankgefäßen (z.B. Schankgefäßen aus Keramik) werden nunmehr zusätzlich zu den Anforderungen der Messgeräteverordnung und der Schankgefäßverordnung die Auslegungen aus einem Leitfaden für die Vollzugsbehörden („best practice“) in den europäischen Staaten herangezogen.

In diesem Leitfaden ist festgehalten, dass ein korrektes Ablesen des Füllstandes bei undurchsichtigen Gefäßen ausschließlich durch Markierungen an der Innenseite ermöglicht werden kann.

Zudem darf der Füllstrich nicht mehr als 10 mm (bei großem Durchmesser 20 mm) vom Rand entfernt sein.

Bei undurchsichtigen Schankgefäßen muss daher zwingend der Füllstrich an der Innenseite des Gefäßes angebracht sein.

In einem Rundschreiben empfahl der Verband, da diese Rechtsansicht für die Vollzugspraxis der Maß- und Eichbehörden maßgeblich sein wird, sie als Spezifikation beim Kauf von Schankgefäßen zu beachten.



## VIII. Aus- und Weiterbildung.

### *Weltweit einzigartige Ausbildung zum Biersommelier*

Das Bierland Österreich nimmt in Sachen Bierkultur und der entsprechenden Ausbildung eine Pionierrolle ein und ist Vorbild für ganz Europa. Seit Jahren wird fachliche Ausbildung und Genuskkultur auf höchstem Niveau gefördert. Österreich ist das einzige Land, das ein dreistufiges Biersommelier-Ausbildungsprogramm anbietet. So gibt es etwa nur hierzulande eine Biersommelier-Ausbildung auch an Schulen.

Bei über 1.000 verschiedenen Bieren allein in Österreich fällt die Wahl oft schwer – mancher Bierstil eignet sich eben besser als Begleitung für gewisse Gerichte als ein anderer. Die vollendete Harmonie von Speise und Bier zu gewährleisten, stellt eine von vielen Herausforderungen für



2/2018 erste Bier-Jungsommelier Prüfung in Klessheim

Foto: Klessheim.at

den Biersommelier dar. Professionelles Kellermanagement auf der Basis von Einkauf, Lagerung, Schankhygiene und Verwaltung, Kalkulation und Verkauf gehört genauso zu den vielfältigen Aufgaben eines profund ausgebildeten Bierexperten wie Zapftechnik und fachgerechtes Service.

Der Verband der Brauereien Österreichs bietet seit Mai 2007 ein Ausbildungsprogramm zum zertifizierten Biersommelier an.

### *Bierige Feinschmecker*

Die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildungsreihe BIER-JUNGSOMMELIERe, BIER-SOMMELIERe und DIPLOM-BIER-SOMMELIERe“ ist seit 1.12.2006 ein offizielles Bildungsangebot der österreichischen Brauwirtschaft. Dieser Ausbildungsweg ist weltweit einzigartig.

### *Die Ausbildungsstufen:*

#### **1) Bier-Jungsommelier**

An diversen österreichischen touristischen Landesberufsschulen und Berufsbildenden Höheren Schulen (Gastronomie; Hotellerie und Tourismus) wird der (Frei-)Gegenstand „Bierpraktikum“ bzw. „Bierkenner“ angeboten.

Erfolgreiche Absolventen sind dazu eingeladen, zum Abschluss ihrer Ausbildung und nach Vorlage einer Projektarbeit in Form einer Bierkarte mündliche und praktische Prüfungen zum „Bier-Jungsommelier“ vor einer Prüfungskommission des Verbandes der Brauereien sowie der ausbildenden Schule abzulegen.

Bis zur Berichtslegung wurden ca. 950 Teenager ab 16 Jahre erstklassig Bier ausgebildet. Beeindruckende 80 Prozent der österreichischen Bier-Jungsommeliers sind junge Damen.

#### **2) Biersommelier**

Dem vielfachen Wunsch nach einer außerschulischen, qualitätsgesicherten, markenneutralen Biersommelier-Ausbildung wird durch die österreichische Brauwirtschaft gerne nachgekommen.

Seit April 2013 ist die außerschulische Biersommelier-Ausbildung von Vorarlberg bis Wien an 10 Brauereistandorten



der Bestseller. Die Ausbildung erfolgt exklusiv in Kooperation mit einer österreichischen Brauerei, die ordentliches (gewerbliches) Mitglied im Verband der Brauereien Österreichs ist, und von diesem nach eingehender Prüfung gemeinsam mit dem Bund österreichischer Braumeister und Brauereitechniker hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an Ausbilder, Ausbildungsstandort und Ausbildungsinhalten zur Abhaltung der vorbereitenden Kurse „Biersommelier“ anerkannt ist.

Erfolgreiche Absolventen der Biersommelier-Kurse sind eingeladen, unter Vorsitz eines Vertreters des Verbandes der Brauereien die Prüfung zum „Biersommelier“ abzulegen. Die Prüfung beinhaltet eine Projektarbeit, eine schriftliche und mündliche sowie praktische Prüfungen.

Mit dem Zertifikat Bier-Jungsommelier sowie einer fünfjährigen Praxis (inklusive Lehrzeit bei Lehrberufen) bzw. einer erfolgreich abgeschlossenen Hotelfachprüfung und zwei Jahren Praxis für Abgänger des Hotel- und Gastgewerbes, kann die Prüfung auch ohne Teilnahme am Kurs Biersommelier abgelegt werden. Wird diese Prüfung bestanden, erhält der Absolvent ein Zertifikat, das ihn berechtigt, die Bezeichnung „Biersommelier“ auch sichtbar mittels eines Abzeichens zu tragen.

Derzeit können Biersommelier-Kurse an folgenden Brauereistandorten belegt werden:

Ottakringer Brauerei AG (1160 Wien),  
Braucommune in Freistadt (4240 Freistadt),  
Brauerei Ried (4910 Ried im Innkreis),  
Stieglbrauerei zu Salzburg (5017 Salzburg),  
Trumer Privatbrauerei / BierKulturHaus (5162 Obertrum),  
Brau Union Österreich, Hofbräu Kaltenhausen (5400 Hallein),  
Mohrenbrauerei (6850 Dornbirn),  
Brauerei Egg (6863 Egg),  
Brauerei Hirt (9322 Hirt),  
Vereinigte Kärntner Brauereien AG (9500 Villach).

Bis zum Erscheinungstermin dieses Berichtes konnten 1.255 Bierbegeisterte aus Gastronomie, Getränke- und Lebensmittelhandel, Schanktechnik, Brauereien, Fach-Journalisten sowie Hobbybrauer und private Bierinteressierte erfolgreich die Prüfungen zum Biersommelier ablegen. Mit ihrem Wissen über Bier tragen sie nicht nur der ausgezeichneten Qualität und Vielfalt der Biere des Bierlandes Österreich Rechnung, sondern sind Förderer und Botschafter heimischer Bierkultur in der Gastronomie.

### 3) Diplom-Biersommelier

Die Ausbildung zum Diplom-Biersommelier unter der österreichischen Schirmherrschaft des Verbandes der Brauereien Österreichs erfolgt gemäß der Prüfungsordnung der Doemens-Akademie ([www.doemens.org](http://www.doemens.org)) und ihrem österreichischen Partner Kiesbye's BierKulturHaus. Die Qualifikation zum Bier-Jungsommelier bzw. zum Biersommelier verkürzt die Ausbildung.

Weltweit wurden seit 2014 rd. 3.500 Bier-Experten zu diplomierten Biersommeliern ausgebildet. Diplom-Biersommeliern gibt es von Europa bis Brasilien, Korea, China, USA, Japan und Mexiko. 320 der insgesamt 1.600 deutschsprachigen Experten sind Österreicher, womit das Bierland Österreich weltweit die höchste Dichte an Diplom-Biersommeliern aufweist.

#### *Bierland Österreich ist Biersommelier-Vizeweltmeister*

Jährlich alternierend finden Biersommelier-Staatsmeisterschaften bzw. -Weltmeisterschaften statt. Im Berichtsjahr, am 10. September 2017, trafen im Rahmen der drinktec Messe in München die weltbesten Biersommeliern bei der 5. Weltmeisterschaft der Sommeliern für Bier aufeinander und wetteiferten um den großen Titel.

Über 70 Biersommeliern aus 15 Nationen konnten sich für diese internationalen Bier-Festspiele qualifizieren, die seit 2009 alle zwei Jahre an wechselnden Austragungsorten stattfindet und von der Doemens Akademie durchgeführt werden.

Mit dabei das 10-köpfige bierige „A-Team“:  
Michael Leingartner (Wien) Biersommelier  
Staatsmeister 2016  
Mag. Clemens Kainradl (Wien/Burgenland) Biersommelier  
Staatsmeister 2014 und Vize-Staatsmeister 2016  
Mag. Philipp Geiger (Tirol)  
Christian Harringer (Oberösterreich)  
Gerhard Litzlbauer (Oberösterreich)  
Markus Rüb (Vorarlberg)  
Felix Schiffner (Oberösterreich)  
Julian Selinger (Oberösterreich)  
Mag. Marion Weinberger (Niederösterreich)  
Karl Zuser (Oberösterreich)



Die bierige Delegation aus dem Bierland Österreich zählte – nicht zuletzt dank ausgezeichneter Vorbereitung – klar zum erweiterten Favoritenkreis.

Stephan Hilbrand aus Bonn setzte sich letztendlich in einem spannenden Finale gegen die starke Konkurrenz durch – unter anderem waren mit Felix Schiffner, der sich den Vize-Biersommelierweltmeister holte, und Clemens Kainradl auch zwei Österreicher unter den sechs Finalisten.

Fast wäre damit der Titel der besten Biernase der Welt wieder zurück an das Bierland Österreich gekommen bzw.

in der Familie geblieben, gewann doch Karl Schiffner – Vater von Felix – die erste Weltmeisterschaft der Sommeliers für Bier 2009. Nach Karl Schiffner konnten Sebastian B. Priller-Riegele (Deutschland), 2011, Oliver Wesseloh (Deutschland) 2013 und Simonmattia Riva (Italien) 2015 die Trophäe mit nach Hause nehmen.

Die nächste Staatsmeisterschaft der Biersommeliers findet am 1. Dezember 2018 in der Ottakringer Brauerei statt. Dabei gilt es nicht nur die besten Biersommeliers Österreichs sondern gleichzeitig auch wieder das Nationalteam für die Weltmeisterschaft 2019 zu finden.



Jubel um Biersommelier-Vizeweltmeister Felix Schiffner



## IX. Öffentlichkeitsarbeit „Bierland Österreich“.

Die persönliche Betreuung der Journalisten der österreichischen und internationalen Medien ist dem Verband seit jeher ein besonderes Anliegen und wurde auch im abgelaufenen Geschäftsjahr, feder- und vorwiegend auch budgetführend durch die Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft erfolgreich weitergeführt. Darüber hinaus informieren ganzjährig **Presseaussendungen** des Verbandes über News aus dem Bierland Österreich und finden reges Medienecho.

Am 27.2.2018 fand eine – hinsichtlich der Besucheranzahl und dem daraus resultierenden Medienecho – sehr erfolgreiche Jahresbilanz-**Pressekonferenz** im Großen Brausaal der Verbandsräumlichkeiten statt. Neben der Präsentation der wirtschaftlichen Ergebnisse des Braujahres 2017 fand auch eine aktuelle Marktforschung über das „Bierland Österreich“, dem gemeinsamen Auftritt der österreichischen Brauer, große Beachtung.

Die auch im Berichtsjahr erschienenen Broschüren „**Statistische Daten über die österreichische Brauwirtschaft**“, der vorliegende **Jahresbericht** des Verbandes der Brauereien sowie „**Bierland Österreich - Der kleine Reiseführer**“ sind nicht nur für Medienvertreter beliebte Nachlesewerke, wenn es um die Berichterstattung über das Bierland Österreich geht, auch die Mitglieder schätzen diese Publikationen zu ihrer Information.

Die gute Zusammenarbeit mit bieraffinen JournalistInnen bringt für das Bierland Österreich und heimisches Bier immer wieder bierkulturfreundliche redaktionelle Berichterstattung sowie bierige Sondergeschichten und mediale Themenschwerpunkte.

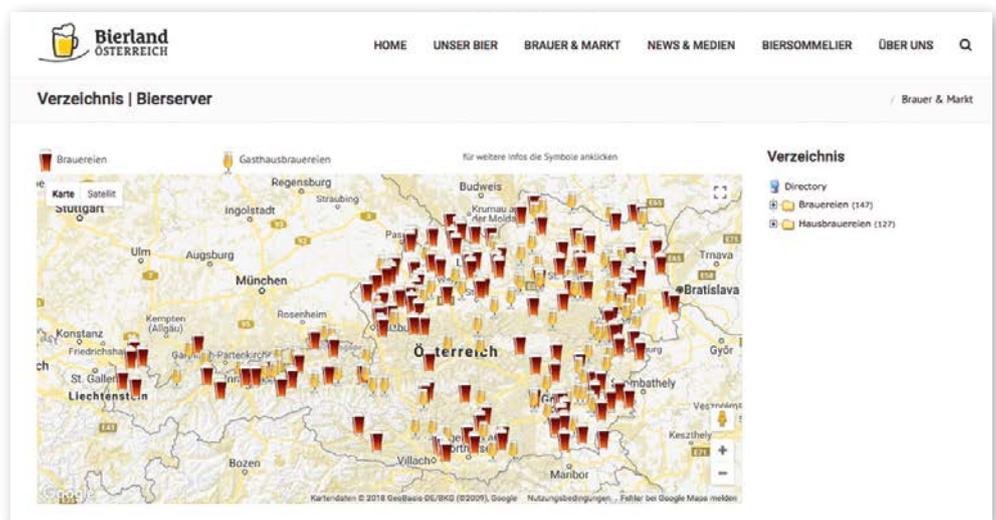
Unangetastet DIE Adresse für Bierinteressierte ist die auch für mobile Endgeräte optimierte Homepage des Verbandes der Brauereien Österreichs **bierland-oesterreich.at** (ehem. bierserver.at).

Die sehr bekannten und beliebten Seiten bieten unter anderem allgemein Wissenswertes über Bier, Kontaktmöglichkeiten und Informationen zu allen österreichischen Brauereien und Gasthaus- und Hausbrauere-



reien samt Verlinkung zu deren Homepages, umfangreiche wirtschaftliche Daten und aktuelle Presseaussendungen des Verbandes. Intensiv genutzt wird auch der Bereich „Werden Sie Biersommelier!“, der den österreichischen Weg zum Biersommelier unter dem Dach des österreichischen Brauereiverbandes zum Inhalt hat und das aktuelle Biersommelier-Kursangebot der österreichischen Brauer zeigt.

Besonders beliebt ist die auf Google-Maps basierende österreichische **Bierlandkarte**. Bierfreunde können so die Brauereien zumindest virtuell besuchen oder sich auch eine reale Bierreise durch das Bierland Österreich zusammenstellen.





Zum gefragtesten Tool auf [bierland-oesterreich.at](http://bierland-oesterreich.at) ist der digitale **Bierfächer** geworden, zumal er dem Biergenießer nicht nur einen schnellen Überblick über die Farb- und Aromenwelt ausgewählter Bierstile gibt, sondern Tipps zum optimalen Genuss des jeweiligen Bierstils beginnend beim passenden Bierglas bis hin zur richtigen Genusstemperatur und zu Foodpairing-Empfehlungen schnell und handlich parat hat.

Auch der Bierfächer in seiner haptischen Form entwickelte sich zum Dauerbrenner. Patentiert durch den Verband der Brauereien Österreichs visualisiert der weltweit einzigartige kulinarische Bierführer eine „kleine Auswahl“ der unglaublichen Vielfalt an heimischen und internationalen Bierstilen. Im Berichtsjahr erfuhr der Fächer (ISBN: 978-3-200-03207-1) eine aktualisierte und erweiterte Neuauflage.



Alle Jahre wieder, im Berichtsjahr zum 12. Mal, erinnert das Bierland Österreich an heimische Biervielfalt in seiner schönsten Form und verteilt in Wien Ende November - so auch 2017 - limitierte 80 bierige **Adventkalender**, gefüllt mit 24 Bierspezialitäten aus Österreich. Der bierige Adventkalender entwickelte sich seit seiner Erfindung zur „Auszeichnung“ für besonders bieraffine Journalisten und heimische Spitzen-Politiker und wird von den „Ausgezeichneten“ jedes Jahr schon sehnsüchtig erwartet.



Seitens des Verbandes werden auch diverse Projekte Dritter unterstützt, die die Förderung heimischer Bierkultur zum Inhalt haben. Hier besonders zu erwähnen ist der im April 2018 mittlerweile zum achzehnten Mal erschienene **Bierguide** von Conrad Seidl sowie die dazugehörige Gratis-App für mobile Endgeräte. Auch der **ÖGZ-Biercup** unterstützt von Bierland Österreich fand im Berichtsjahr wieder statt. Der Biercup der Österreichischen Gastronomie- & Hotel-Zeitung herausgegeben vom Österreichischen Wirtschaftsverlag stand dermal unter dem Motto „Österreichisches Märzen“. 19 heimische Brauereien nahmen mit ihren Bierspezialitäten teil und entsandten ihre Braumeister in die Jury. Diese Fachjury verkostete unter der Leitung von Dr. Günther Seeleitner, u.a. Präsident des Bundes Österreichischer Braumeister und Brauereitechniker, am 10.10.2017 in Kleßheim / Salzburg Märzen-Biere. Ein topmotiviertes Team aus Schülern und Lehrern der Tourismusschule Kleßheim stand der ÖGZ bei der Abwicklung der Verkostung zur Seite. Bewertet wurde in fünf Kategorien – Aussehen, Aroma, Geschmack, Bittere und Mundgefühl – wobei dem Aroma das größte Gewicht beigemessen wurde. Die Ergebnisse sind in der ÖGZ-Printausgabe 11/2017 sowie auf [gast.at](http://gast.at) - „ÖGZ-Biercup 2017: Märzen auf dem Prüfstand“ nachzulesen.



Foto: Alexander Grübling

Die Braumeister/Biersommelier-Jury des ÖGZ-Märzencup mit Juryvorsitz Dr. Günther Seeleitner (vorne links)



Foto: Wiener Bierfest



Zum nicht mehr wegzudenkenden Dauerbrenner entwickelte sich das **Wiener Bierfest** powered by Bierland Österreich am Hof in der Wiener Innenstadt. Etwa 40 österreichische Brauereien sind zu Gast am Wiener Bierfest und repräsentieren über die Dauer von vier Tagen mit 300 verschiedenen Bierspezialitäten heimische Braukunst. Der Verband der Brauereien unterstützt das Fest organisatorisch und z.B. auch mit einem Bierfest-Folder, einem Faltpapan mit den ausstellenden Brauereien und allen auf dem Fest vertretenen und zu verkostenden Bieren. 2018 fand das mittlerweile neunte Wiener Bierfest von 24. bis 27. Mai statt.



Seit dem Berichtsjahr 2016 sind auch die **Craft Bier Fest-**Events und Magazine sowie die Vienna Beer Week der Biorama GmbH powered by Bierland Österreich. Craft Bier Fest versteht sich als Markt für handwerklich hergestellte Bierspezialitäten aus heimischen und internationalen Brauereien und Kreativbrauereien sowie ausgewählten Street Food-Highlights. Es gibt die Möglichkeit in Wien sowie in div. Landeshauptstädten über das Jahr verteilt sich durch hunderte Bierspezialitäten zu kosten und die Bandbreite der Craft-Bier- und österreichischen Kreativbier-Szene kennenzulernen.

Fotos: Wiener Bierfest



## *Brausilvester ist Tag des österreichischen Bieres*

Die Festkalender sind um einen Feiertag reicher: Das Bierland Österreich hat seinen eigenen bierigen Kalendereintrag. Der 30.09. wurde offiziell zum „Tag des österreichischen Bieres“ auserkoren. Die Datumswahl fiel dabei nicht zufällig auf den letzten Septembertag, handelt es sich dabei doch um den traditionellen Brausilvester.

Bis vor 200 Jahren mussten Bierliebhaber in den Sommermonaten sehr stark sein, waren sie doch mit einem Umstand konfrontiert, der heute unvorstellbar wäre: einem Herstellungsverbot für Bier!

Damals erstreckte sich die Biersaison zwischen den Feiertagen zweier Heiliger. Nur von Michaeli (29. September) bis Georgi (23. April) durfte gebraut werden. Im Früh- und Hochsommer hätten die hohen Temperaturen dem wärmeempfindlichen Bier zu stark zugesetzt. Passende Kühlgeräte gab es noch nicht und die revolutionäre Erfindung des Lagerbieres durch den Österreicher Anton Dreher sollte auch noch rund 100 Jahre auf sich warten lassen. So konnte die Bierproduktion erst Anfang Oktober mit Hopfen und Getreide aus der frischen Ernte wiederaufgenommen werden.

Heute steht – zur Freude aller Bierliebhaber – einer ganzjährigen Bierproduktion natürlich nichts mehr im Wege. Der letzte Septembertag bzw. 30.09. hat sich jedoch bis in die Neuzeit in manchen Brauereien als Bilanzstichtag gehalten und bietet Anlass, die vergangene sowie kommende Biersaison gebührend zu feiern. So wurde „Brausilvester“ im Lauf der Jahre zum liebgewonnen Brauchtum und ist nun auch der neue offizielle Staatsfeiertag im Bierland Österreich: der „Tag des österreichischen Bieres“!

Im Geschäftsjahr unterstützte der Verband der Brauereien die diversen Festlichkeiten zum Tag des österreichischen Bieres mittels umfangreicher klassischer Öffentlichkeitsarbeit und der daraus resultierenden Berichterstattung österreichischer Medien.

Zusätzlich genutzt wurden die ganzjährigen Kooperationen mit **Medianet** und **ÖGZ** die jeweils den Tag des österreichischen Bieres als Sonderthemen ebenso spielten wie **„Servus in Stadt und Land“/Red Bullmedia** via Advertorials in zwei Hauptheften. Pünktlich zu Brausilvester zierte „Die neue Bierkultur“ die gesamte Oktober Ausgabe des Magazins „Servus in Stadt und Land“ als sogenanntes Tip On. Die



vielbeachtete 28-seitige Bierfibel bot einen Überblick über das perfekte Zusammenspiel von Bier und Essen und stand den Verbandsmitgliedern kostenfrei und zur freien Verwendung zur Verfügung.

Weitergeführt und zu Brausilvester mit Gewinnspielen verstärkt wurde auch die erfolgreich laufende Kooperation mit **ichkoche.at**, dem größten heimischen und online gefragtestem Kulinarik-Portal. Auf der responsiv gestalteten Homepage erhalten die User Kombinationstipps des Biersommeliers, welches Bier zu welchem Rezept am besten harmoniert und sie können auch auf den digitalen Bierfächer auf [bierland-oesterreich.at](http://bierland-oesterreich.at) als erstklassiges Auskunftsinstrument zu verschiedensten Bierstilen und kulinarischen Kombinationsmöglichkeiten zugreifen.

Mit Advertorials bieriger Fakten in der **österreichischen Bauernzeitung** und der **NÖN** mit einer zusätzlichen „Erntedank-Druckstrecke“ per Postwurf auch für Wien und dem Sonderprodukt „Das Beste vom Land“ wurde der Tag des österreichischen Bieres ebenso verbreitet, wie via Mediaplanet **„Gastronomie und Hotellerie“** inkl. einer Themenzeitung per **„Der Standard“**, eine Sonderausgabe, die auch an ausgewählten Transgourmet-Standorten sowie Fachmessen wie FAFGA Innsbruck und GAST Salzburg vertreten war.

**Puls4** feierte den Tag des österreichischen Bieres unterstützt durch ein Gewinnspiel in Cafe Puls ab. Das **ORF-Wirtschaftsmagazin ECO** nahm den Tag zum Anlass umfangreich über das Bierland Österreich zu berichten.



## Gesellschaftliche Verantwortung

Der Verband hat beginnend im vergangenen Geschäftsjahr mit seiner Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft eine Awareness-Kampagne zur Dokumentation seiner gesellschaftlichen Verantwortung gestartet.

Kampagnenziel ist, längerfristig Bewusstsein zu schaffen, dass Genuss und Vernunft zusammengehören bzw. einander bedingen. Dazu wurde eine Kampagne entwickelt, die längerfristig angelegt ist und die analoge mit der digitalen Welt verbindet.

Österreichs Brauer bekennen sich seit jeher ausnahmslos zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit dem Genussmittel Bier sowie zu einem konsequenten Auftreten gegenüber jeglichem schädlichen und missbräuchlichen Konsumverhalten. Genuss will gelernt sein, braucht Zeit und Erfahrung.

Die Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft trägt zudem das Pro-Ethik-Siegel des Österreichischen Werberates und die heimische Brauwirtschaft bekennt sich mit ihrem Kommunikationskodex - über gesetzliche Bestimmungen sowie die Selbstbeschränkungsrichtlinien des österreichischen Werberates hinaus - zur verantwortungsvollen Kommunikation und Werbung.

Leider zeigt die Realität, dass es – gerade bei Jugendlichen bzw. jungen Menschen – beim Genuss von Alkohol oftmals nur um eine schnelle Berausung geht. Diese Zielgruppe ist nur sehr schwer zu erreichen. Deshalb wurde eine progressive Kampagne gestartet, um junge Menschen ohne Fingerzeig und auf Augenhöhe wachzurütteln. Es soll bei den jungen Menschen in erster Linie „Klick“ machen und ein Hinterfragen ihrer Trinkgewohnheiten nach sich ziehen, denn Betrunkenheit ist alles andere als erstrebenswert. Das langfristige Ziel ist der positive Einfluss auf das (Bier-) Trinkverhalten junger Menschen.

### *Mit Vuigas zur Könnung.at*

Anfang April 2017 wurde daher eine Kampagne mit dem Fokus auf den genussvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Bier bzw. Alkohol gestartet. Die Awareness-Kampagne richtet sich vor allem an eine junge Zielgruppe

(16-24 Jahre), denn die Trennlinie zwischen Alkoholgenuss und Exzess ist fließend und birgt die Gefahr des Missbrauchs, gerade bei Jugendlichen. Die Kampagne wurde somit sowohl optisch als auch sprachlich auf Jugendliche zugeschnitten und auf den digitalen Plattformen ausgespielt, da dort die Zielgruppe bestmöglich erreicht werden kann.

Da die junge Zielgruppe wenig bis kein Interesse daran hat sich mit Themen wie verantwortungsvollem Umgang mit Alkohol auseinander zu setzen wurde ein progressiver Ansatz gewählt. Die Kampagne soll Jugendliche dazu bringen ihre Trinkgewohnheiten zu hinterfragen.

VUIGAS von VIRTUE startete mit einer zweiwöchigen sogenannten „Fake-Phase“. In dieser Phase wurde ein nicht reales Produkt namens „Vuigas“ - ein Bier-Inhalator - beworben. Die User wurden dazu animiert, sich in einen Newsletter einzutragen, um den Inhalator/Spray vorzubestellen.

Das erste kurzfristige Ziel „Awareness“ wurde verfolgt, um Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Genuss und Vernunft zusammengehören bzw. einander bedingen. Die Aktion, unterstützt durch die eigens kreierte Website vuigas.at, sorgte dank Videos und Postings auf allen wichtigen Social Media Kanälen unterstützt von Beiträgen auf u.a. Tagespresse.com, dem größten österreichischen Online-Satiremagazin, oder thuglifeaustria, die größte österreichische Satireseite der angestrebten Zielgruppe für sehr viel Aufsehen. Allein das professionell gestaltete Ankündigungs-Video erreichte in der zweiwöchigen Fake-Phase über 700.000 Personen, wurde über 10.000 mal kommentiert und über 400 mal geteilt. Auf YouTube hatte das Video über 110.000 Views. Auf der Website vuigas.at meldeten sich in der kurzen Zeit über 1.000 Personen für den „Vuigas-Newsletter“ an.

In der unmittelbar folgenden Aufklärungsphase wurden alle User, die mit dem VUIGAS in Kontakt waren, über den Zweck der Kampagne mittels Bild- und Videomaterialien auf allen Social Media Kanälen aufgeklärt.

Mittels strategischem Retargeting konnte sichergestellt werden, dass garantiert jede an VUIGAS interessierte Person der Fake-Phase mit der Auflösung konfrontiert wurde und niemand in dem Glauben blieb, das Produkt existiere wirklich. Beim Retargeting wurden sogenannte „Custom Audiences“ erstellt, welche jene User umfasst, die das



erste Video gesehen haben, auf der VUIGAS Website waren oder anderweitig mit der Kampagne interagiert haben. Es wurde strikt darauf geachtet, dass jede einzelne vormals interessierte Person auch mit der Auflösung in Berührung kommt.

Alle Personen, die sich in der Fake-Phase auf der Website für den Vuigas Newsletter angemeldet haben und somit Interesse an diesem Produkt bekundet haben, wurden zusätzlich in der Auflösungsphase mittels Newsletter darauf hingewiesen, dass die Wirkung von „Vuigas“ nicht erstrebenswert ist und der genussvolle und verantwortungsvolle Umgang mit Bier (bzw. Alkohol) der richtige Weg ist.

Die Website [www.vuigas.at](http://www.vuigas.at) wird nunmehr automatisch auf [koennung.at](http://koennung.at) umgeleitet. Dort erhalten die User weiterführende und zielgruppengerecht aufbereitete Infos zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Genussmittel Bier.

Auf [Koennung.at](http://Koennung.at) und auf Social Media Kanälen wurde im Berichtsjahr mit weiteren Maßnahmen das mittelfristige Ziel „Consideration“, also verantwortungsvoller Umgang mit dem Genussmittel Bier, zielgruppengerecht verfolgt.

Im „Club der Könnner“ vermitteln beispielsweise Biersommelier Julian und Braumeister Silvan nützliches Bierwissen. In sogenannten „Katergesprächen“ mit Kampagne-Testimonial Alex erzählen Michael "Molti" Molterer oder Manuel Ortlechner, warum sie „Könnner“ hinsichtlich dem verantwortungsvollen Umgang sind und wie sie zu solchen geworden sind.

Denn: sich „GÖNNEN MUSS MAN KÖNNEN!“

2017 schaffte der Brauereiverband mit der Kampagne eine breite Diskussion in Österreichs Medien und in der Gesellschaft über die Zielgruppe der Jugendlichen hinaus über das Thema eines verantwortungsvollen Umganges mit Alkohol besonders aber mit dem Genussmittel Bier. Aber auch außerhalb des Landes schaffte es Vuigas hohe Aufmerksamkeit zu generieren, z.B. bei GALILEO auf Pro7, das der Kampagne einen aufwendigen Beitrag widmete.

Auch in der Fachwelt für Social Media Awarenesskampagnen und Werbung wurde Vuigas vielbeachtet, bewundert und sogar ausgezeichnet.

Auszeichnungen für Vuigas-Kampagne:

CCA-Venus 2018 - CCA (Creativ Club Austria) in Silber in der Kategorie Social Media

CCA-Venus 2018 - CCA (Creativ Club Austria) in Bronze in der Kategorie PR

iab.austria (Internet Advertising bureau) Viertbeste digitale Kampagne 2017 – dies gilt als besonders beachtlich, da Vuigas als verylowbudget-Projekt gilt, das weder im Netz noch außerhalb klassisch zusätzlich beworben wurde.

Das Engagement der österreichischen Brauer für einen verantwortungsvollen Biergenuss, speziell durch Jugendliche, die die Grenzen zwischen Genuss und Missbrauch noch erlernen müssen, wird über das Berichtsjahr hinaus (auch mit der Awareness-Kampagne mit „VUIGAS zur Könnung.at“) weiter unübersehbar sein.

**VUIGAS,  
EHRlich?**

<p><b>DER CLUB DER KÖNNER</b></p> <p>Bier ist mehr als ein Durstlöcher. Es ist ein Naturprodukt, das sich in den letzten Jahrhunderten zu einem Kulturgut der Welt entwickelt hat. Der Club der Könnner setzt sich aus diesem Grund für einen verantwortungsvollen</p>	<p><b>DIE KÖNNER REGELN</b></p> <p>1. Ein Könnner isst:</p> <p>Ein gutes Bier schmeckt zu einer Mahlzeit gleich doppelt so gut. Dabei verlangsamt das Essen auch die Aufnahme von Alkohol und hilft uns länger zu genießen.</p>
--	---



Foto: Heidi Pein

VIRTUE's freuen sich über CCA-Venus in Silber und Bronze für VUIGAS



## X. Verband der Brauereien Österreichs.

Der Verband der Brauereien Österreichs ist die Interessenvertretung der österreichischen Brauwirtschaft. Er besteht in seiner heutigen Form seit dem 15. Juli 1947 und vertritt die größte Sparte der heimischen Lebensmittelindustrie im Rahmen des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Wirtschaftskammer Österreich.

Unter seinen Mitgliedern finden sich kleine, mittlere und große Familienbetriebe mit zum Teil jahrhundertalter Geschichte ebenso wie große Braugruppen oder junge Existenzgründer, die gerade eine neue Brauerei aufbauen.

Im Verband wirken gewählte Funktionäre und Mitarbeiter der Wirtschaftskammer im Dienste der Brauwirtschaft zusammen. Das gemeinsame Ziel ist ein wirtschaftliches, rechtliches und sozialpolitisches Umfeld, in dem die Brauereien bestmögliche Rahmenbedingungen für ihr unternehmerisches Handeln vorfinden.

Zentrale Aufgabe des Verbandes der Brauereien ist die Vertretung der Interessen der Branche, in der Wirtschaftskammer und nach außen. Ansprechpartner des Verbandes sind vor allem Behörden und Sozialpartner, andere Einrichtungen der Interessenvertretung, politische Parteien und Medien, aber auch die gesetzgebenden Körperschaften. Neben der Interessenvertretung sieht sich der Verband der Brauereien aber auch als Servicestelle für seine Mitglieder. Dazu gehören insbesondere die persönliche Beratung, laufende Rundschreiben, Unterstützung bei Musterprozessen und spezielle Rechtsberatung.

Der Verband der Brauereien Österreichs ist aber auch Plattform für internationale Branchenkontakte, beispielsweise als Stimme im europäischen Brauerverband „The Brewers of Europe“ ([www.brewersofeurope.org](http://www.brewersofeurope.org)). Der 1958 gegründete Dachverband mit Sitz in Brüssel vertritt die Interessen der europäischen Brauwirtschaft gegenüber den Institutionen der Europäischen Union und internationalen Organisationen. Mitglieder sind derzeit die nationalen Brauerverbände von 26 EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen, der Schweiz und der Türkei.

Aufgabe von The Brewers of Europe ist es, ein Umfeld sicherzustellen, dass es der europäischen Brauwirtschaft ermöglicht, unbehindert, wirtschaftlich und verantwortungsvoll Bier zu brauen und zu vertreiben.

Hauptanliegen von The Brewers of Europe sind

- das Eintreten für einen maßvollen und verantwortungsbewussten Bierkonsum als Teil eines ausgewogenen, gesunden und geselligen Lebensstils,
- die Förderung von Initiativen zur Information der Konsumenten über die möglichen Vorteile eines maßvollen Bierkonsums und über das Risiko von Alkoholmissbrauch,
- die Unterstützung unabhängiger Forschungsarbeiten zu den Themenfeldern Bierkonsum/Gesundheit/Verhalten einerseits und Qualität/Sicherheit in der gesamten Lieferkette andererseits,
- die Förderung unabhängiger Selbstregulierung als wirksame und glaubwürdige Alternative zu gesetzlichen Maßnahmen zur Kontrolle des Konsums,



- der Kampf gegen Verzerrungen bei der Biersteuer in ganz Europa,
- die Vertretung der Interessen der 2,3 Millionen direkt oder indirekt durch die europäische Brauwirtschaft Beschäftigten sowie
- die Sicherstellung der traditionellen, kulturellen und sozioökonomischen Rolle der über 7.500 europäischen Brauereien, von denen 95 Prozent KMUs sind.



## *Organe und Ausschüsse des Verbandes der Brauereien*

*Funktionsperiode 2015 – 2020*

### *Lenkungsausschuss*

Obmann: Mag. Siegfried MENZ  
Obmann-Stellv.: KR Dr. Heinrich Dieter KIENER  
Obmann-Stellv.: KR DI Dr. Markus LIEBL  
Obmann-Stellv.: Ewald PÖSCHKO, MBA  
(Obmann der Sektion  
Mittelstandsbrauereien)

GF Heinz HUBER  
Dr. Klaus MÖLLER  
Ing. Josef RIEBERER  
Mag. Thomas SANTLER  
Mag. Karl SCHWARZ  
Dr. Magne SETNES (ab April 2018)  
Mag. Josef Christoph SIGL  
Hubert STÖHR

Ehrenobmänner: Dr. Christian BEURLE  
KR Johann SULZBERGER

### *Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit*

Andreas STIEBER; Vorsitz  
GF Christian AIGNER  
Mag. Günter BRUNNER (ab November 2017)  
Rudolf DAMBERGER  
Mag. Gabriele GROSSBERGER  
Mag. (FH) Manuela MÖDLHAMMER  
Dr. Marcus MAUTNER MARKHOF  
Dr. Torsten PEDIT  
Mag. (FH) Peter PESCHEL  
Dr. Gabriela Maria STRAKA, MBA  
Mag. Thomas THEURER  
DI Dr. Andreas URBAN

### *Arbeitsrechtlicher Ausschuss und Verhandlungs- komitee für arbeitsrechtliche Belange*

MMag. Martin GRUBER, MBA LL.M.; Vorsitz  
Mag. Andrea AUER

GF Heinz HUBER  
Mag. Martina MADER  
Mag. Siegfried MENZ  
Mag. Clemens PIESLINGER  
Mag. Werner PREINIG  
Ing. Josef RIEBERER  
Mag. Thomas SANTLER  
Dr. Christoph SCHERIAU

### *Arbeitsgruppe „Bierspezifische Ausbildungen“*

DI Dr. Andreas URBAN; Vorsitz  
DI Tobias FRANK  
DI Ralf FREITAG  
Brmst. Hinrich HOMMEL  
Brmst. Johannes LEITNER  
Brmst. Raimund LINZER  
DI Jens LUCKART  
DI Dr. Günther SEELEITNER  
Markus TRINKER (ab November 2017)

### *Technischer Ausschuss*

Dipl. Brmst. Christian PÖPPERL; Vorsitz  
Brmst. Felix BUSSLER  
Brmst. Manuel DÜREGGER  
Dr.-Ing. Clemens FORSTER  
DI Tobias FRANK  
DI Ralf FREITAG  
DI Rudolf FÜHRER  
DI (FH) Peter KAUFMANN  
DI Hermann KÜHTREIBER  
Brmst. Raimund LINZER  
Brmst. Johann ZIRN

### *Steuerausschuss*

Mag. Siegfried MENZ; Vorsitz  
Erwin HUBER (ab November 2017)  
Mag. Eva-Maria LECHNER  
Mag. Herta MAIR  
Prok. Kurt REITER  
Mag. Thomas SANTLER  
Dr. Doris SCHERIAU  
Hubert STÖHR  
DI Karl Theodor TROJAN



*Vertretung des Verbandes in den Ausschüssen  
des europäischen Brauereiverbandes (BOE)*

General Assembly    Mag. Siegfried MENZ  
                            KR Dr. Heinrich Dieter KIENER  
                            KR DI Dr. Markus LIEBL  
                            Ewald PÖSCHKO, MBA  
                            Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM

Secretaries General    Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM

Fiscal                    Mag. Herta MAIR

Environment            Dr.-Ing. Clemens FORSTER

*VERBANDBÜRO*

**Verband der Brauereien Österreichs**

Zaunergasse 1-3, 1030 Wien  
Tel. +43 (0)1 7131505, Fax: +43 (0)1 7133946  
getraenke@dielebensmittel.at  
bierland-oesterreich.at

Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM, Geschäftsführung

Dr. Johann BRUNNER  
Alina HACKEL  
Angelika HAFNER  
Annemarie LAUTERMÜLLER, Bakk.phil.  
Andreas LICHAL  
Hannes SCHWARZENHOFER, BSc

*Organe der Gesellschaft für  
Öffentlichkeitsarbeit der  
österreichischen Brauwirtschaft*

*Vorstand*

Mag. Siegfried MENZ  
KR Dr. Heinrich Dieter KIENER  
KR DI Dr. Markus LIEBL  
Ewald PÖSCHKO, MBA

*Arbeitsausschuss*

Andreas STIEBER; Vorsitz

GF Christian AIGNER  
Mag. Günter BRUNNER (ab November 2017)  
Rudolf DAMBERGER  
Mag. Gabriele GROSSBERGER  
Mag. (FH) Manuela MÖDLHAMMER  
Dr. Marcus MAUTNER MARKHOF  
Dr. Torsten PEDIT  
Mag. (FH) Peter PESCHEL  
Dr. Gabriela Maria STRAKA, MBA  
Mag. Thomas THEURER  
DI Dr. Andreas URBAN

*Rechnungsprüfer für Verband und Gesellschaft*

Erwin HUBER (ab November 2017)  
Ewald PÖSCHKO, MBA



## *Impressum*

**Medieninhaber und Herausgeber:** Verband der Brauereien Österreichs  
Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft  
1030 Wien, Zaunergasse 1-3  
Tel. +43 (0)1 7131505  
getraenke@dielebensmittel.at  
***bierland-oesterreich.at***

**Verlagsort:** 1030 Wien

**Fotos:** sofern nicht anders angegeben: Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der  
österreichischen Brauwirtschaft; The Brewers of Europe

**Grafik:** Pichler & Gattringer Grafik Design GmbH; 4020 Linz, Schillerstraße 10  
www.pichler-gattringer.at

**Druck:** Trauner Druck GmbH & Co KG; 4020 Linz, Köglstraße 14



